

Meldestelle für Geldwäscherei

MROS

Money Laundering Reporting Office Switzerland

8. Jahresbericht

2005

MROS

8. Jahresbericht

April 2006

2005

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40
Fax: (+41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

 Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	6
2.1. Allgemeine Feststellungen	6
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	11
2.3. Detailstatistik	15
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2005	15
2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	16
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	19
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	23
2.3.5 Die Banken	27
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	30
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	33
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	36
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	39
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	42
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	45
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	48
2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	52
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	54
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	57
3. Typologien	60
3.1. Neue Wege, um Geld ins Ausland zu schaffen	60
3.2. Medikamentenhandel via Internet — keine Indizien für eine Vortat	60
3.3. Erfinderische Kriminelle	61
3.4. Schneeballsystem	62
3.5. Veruntreuung und Kunstobjekte	62
3.6. Korruption	63
3.7. Kundin verwandt mit einer Politpersonlichkeit?	64
3.8. Besondere Abklärungen	65
3.9. Eingehende Kontrollen und Informationsaustausch unter den FIUs — Nutzen und Effizienz	65
3.10. Transitkonto	66
3.11. Versicherung	66
3.12. Casino	67
3.13. Gerichtsentscheid: Nichts Ungewöhnliches in der Schweiz — weil sich die Vortat im Ausland ereignete, wird nicht ermittelt, aber aktiv Rechtshilfe geleistet	67
4. Aus der Praxis der MROS	69
4.1. „Nigerianer Betrügereien“ / Vorschussbetrug	69
4.2. Revision des Geldwäschereigesetzes	70
4.3. Neue Europaratskonvention Nr. 198 über Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	71

5. Internationales	73
5.1. Memorandum of Understanding (MOU)	73
5.2. Egmont Gruppe	73
5.2.1 Neue Mitglieder	73
5.2.2 Vorteile der Egmont Gruppe	74
5.2.3 Internationales Bulletin der Egmont Gruppe	75
5.3. GAFI/FATF	75
5.3.1 Die Schweiz in der Beurteilung	75
5.3.2 GAFI-Typologien	78
6. Internet - Links	80
6.1. Schweiz	80
6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	80
6.1.2 Aufsichtsbehörden	80
6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen	80
6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen	80
6.1.5 Weitere	81
6.2. International	81
6.2.1 Ausländische Meldestellen	81
6.2.2 Internationale Organisationen	81
6.3. Weitere Links	81

1. Vorwort

Im Jahr 2005 sind die Verdachtsmeldungen zum zweiten Mal in Folge gesunken. War im Vorjahr der Rückgang der Meldungen vor allem im „Money Transmitter“-Bereich festzustellen, so betrifft der Melderückgang im aktuellen Berichtsjahr praktisch alle meldepflichtigen Branchen. Auffallend dabei ist der Rückgang im Bankenbereich um 13,8 % (minus 47 Meldungen), gemessen am Resultat des Vorjahres, obwohl in den Berichtsjahren zuvor eine stetige Zunahme der absoluten Anzahl von Verdachtsmeldungen der Banken zu verzeichnen war (2004: +12,6% oder +38 Meldungen; 2003: +11,4% oder +31 Meldungen; 2002: +6,2% oder +16 Meldungen). Diese Zahl fällt insbesondere auch deshalb auf, weil die im Jahr 2003 in Kraft getretene Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei¹ den Banken eine über Art. 9 GwG² hinausgehende Meldepflicht für versuchte Geldwäscherei auferlegt.

Inwieweit man heute bereits von einem rückläufigen Meldetrend sprechen kann, ist schwierig zu beurteilen. Dies zumal man zwar den zweiten Melderückgang in Folge feststellt, aber erstmals in mehreren meldepflichtigen Branchen gleichzeitig, interessanterweise auch bei den Banken. Rückläufige, beziehungsweise schwankende Meldestatistiken sind auch in Statistiken ausländischer Meldestellen feststellbar und auch ein Anzeichen der präventiven Wirkung der Regulierung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Es wäre jedoch unrealistisch und vermessen zu glauben, dass sich die Anzahl der Verdachtsmeldungen bei Durchsetzung der Präventivwirkung gegen null hin bewegen würde. Eine Begründung des Rückgangs der Meldungen könnte allenfalls auch darin liegen, dass im Jahr 2005 kein bedeutender Fall gemeldet wurde, wie dies jeweils in den Vorjahren der Fall war, und somit keine Mehrfachmeldungen zu einem einzigen Fall eingingen. Die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen muss auf jeden Fall weiter beobachtet und analysiert werden. Nicht ausgeschlossen werden kann dabei, dass Gelder verbrecherischer Herkunft ausserhalb des regulierten Finanzsystems verschoben und gewaschen werden.

Im Jahr 2005 wurde der Schweizer Finanzplatz und sein Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei - und neu auch der Terrorismusfinanzierung - zum dritten Mal einem Länderexamen durch die Arbeitsgruppe GAFI („Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux“)³ unterzogen. Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ist Mitglied der Schweizer Delegation in GAFI und war somit ebenfalls mit den Arbeiten im Rahmen dieses Examins betraut. Das Länderexamen 2005 kann nicht mit den beiden früheren in den Jahren 1992 und 1997 verglichen werden, da die Bewertungen und die Methodologie der Länderprüfung durch das GAFI seit der

¹ EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV EBK; SR 955.022)

² Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0)

³ auf Englisch: „Financial Action Task Force on Money Laundering/FATF“; www.fatf-gafi.org

Revision der 40 Empfehlungen deutlich strenger und die Analyse nuancierter geworden sind. Die Schweiz ist das erste Land mit einem bedeutenden Finanzplatz, das für diese dritte Runde der Länderexamen durch die GAFI nach diesen neuen strengen Grundsätzen geprüft wurde. Der Länderbericht⁴ beurteilt das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorfinanzierung als weitgehend effizient und befriedigend, wenn auch in speziellen Punkten verbesserungsfähig⁵. Die Experten der GAFI besuchten die Verantwortlichen der MROS im April 2005 gleich zweimal in ihren Büros vor Ort, und in intensiven Gesprächen konnte die Arbeit der MROS, unter anderem auch die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen, erläutert werden. Die MROS hinterliess bei den Experten, unter Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung, einen klaren Eindruck von Effizienz und Professionalität⁶, was mit der Note „largely compliant“ beurteilt wurde. Der Länderbericht soll nun unter anderem auch als Grundlage für die Revision des Geldwäschereigesetzes⁷ verwendet werden. Dabei ist vor allem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Länderbericht die mangelnde explizite Erwähnung der Meldepflicht betreffend terrorismusbezogener Vermögenswerte im Geldwäschereigesetz kritisiert. Für den Schweizer Finanzplatz ist heute „de facto“ durch Auslegung von Art. 9 GwG klar, dass alle Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer terroristischen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, der Meldepflicht an die MROS unterliegen. Die herrschende Rechtslehre besagt, dass terroristische Vermögenswerte unter „Vermögenswerte einer kriminellen Organisation“ zu subsumieren und somit meldepflichtig sind. Die Tatsache, dass MROS regelmässig Verdachtsmeldungen wegen mutmasslicher Terrorismusfinanzierung erhält⁸, dass die MROS Informationen bezüglich Terrorismusfinanzierung mit ausländischen Meldestellen austauscht und dass die Verordnungen der Aufsichtsbehörden explizit darauf verweisen, zeigt, dass die Meldepflicht bezüglich mutmasslicher Terrorismusfinanzierung von den Finanzintermediären umgesetzt wird. Die Notwendigkeit einer expliziten Umsetzung im Geldwäschereigesetz bleibt aber im Sinne einer vollständigen Rechtssicherheit unumgänglich und muss im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes sicher geprüft werden.

⁴ Bericht auf Französisch: <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/29/11/35670903.pdf>

⁵ Näheres zum Länderbericht kann der Rubrik 5.3.1 im vorliegenden Jahresbericht entnommen werden.

⁶ vgl. Punkt 11 des zusammenfassenden Berichtes des Länderexamens, einsehbar unter <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/60/30/35529139.pdf>

⁷ Näheres zur Revision des Geldwäschereigesetzes der Rubrik 4.2 „Aus der Praxis der MROS / Revision des Geldwäschereigesetzes“ im vorliegenden Jahresbericht entnommen werden.

⁸ Vgl. Punkt 2.2. „Suche nach Terrorgeldern“ Jahresberichte MROS

Judith Voney
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Bern, im April 2006

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. *Allgemeine Feststellungen*

Das Berichtsjahr 2005 wird durch folgende Kennzahlen geprägt:

1. Erneut ist ein **Meldungsrückgang** zu verzeichnen.
2. Wiederum überwiegen die Meldungen aus dem Nicht-Bankenbereich mit einem Anteil von 60% denjenigen von **40%** aus dem **Bankenbereich**.
3. Die Summe der involvierten **Vermögenswerte** ist gegenüber dem Vorjahr um knapp **13% gefallen**.
4. Die Quote der an **Strafverfolgungsbehörden** weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist auf **69% gesunken**.

Rückgang der Meldungen

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) verzeichnet zum zweiten Mal in Folge einen Melderückgang von 11,2 % (Vorjahr 4,9 %), von 821 auf 729 Verdachtsmeldungen (minus 92 Meldungen). Dabei ist im Vergleich zum Vorjahr auffallend, dass nicht nur die Verdachtsmeldungen aus der vom Volumen her grössten Kategorie des Zahlungsverkehrs (-11%, - 43 Meldungen) abgenommen haben, sondern die Meldungen im Bankenbereich erstmals nicht zu- sondern abgenommen haben.

Meldungen der Banken

Der Rückgang der Meldungen von Banken schlägt deshalb mit -13,8%, das sind 47 Meldungen weniger als im Vorjahr (2004: + 38 Meldungen), besonders zu Buche. Die sinkende Zahl der Meldungen ist indessen nicht in allen Bankenkategorien festzustellen (siehe 2.3.5). Die Grossbanken haben jedoch gleich viele Meldungen erstattet wie im Vorjahr. Diese Tatsache erstaunt jedoch, da gemäss der EBK-Geldwäschereiverordnung⁹ auch die versuchte Geldwäscherei meldepflichtig ist. Art. 24 GwV EBK besagt, dass der Finanzintermediär, welcher Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbricht, unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten. In ihrem Kommentar zu Art. 24 GwV EBK präzisiert die Eidgenössische Bankenkommission diese Pflicht als Meldepflicht im Sinne von Art. 9 des Geldwäschereigesetzes, sofern der Verdacht offensichtlich

⁹ GwV EBK; SR 955.022

begründet ist, und obwohl noch keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist¹⁰. Geht man genauer in die Statistik, so stellt MROS fest, dass es zwar im Bereich der versuchten Geldwäscherei zu 6 Meldungen mehr als im Vorjahr gekommen ist und auch die Meldungen gemäss Art. 305^{ter} StGB (Melderecht) von 28 (Jahr 2004) auf 36 (Jahr 2005) gestiegen sind, jedoch Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (Meldepflicht), stark zurückgegangen sind (19,8%).

Verdachtsmeldungen der Banken	Jahr 2004	Jahr 2005	Veränderung
Art. 9 GwG (Meldepflicht)	308	247	- 61
Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG (Versuchte Geldwäscherei)	4	10	+ 6
Art. 305 ^{ter} StGB (Melderecht)	28	36	+ 8
Total	340	293	- 47

Meldungen gemäss Art. 305ter StGB

Gerade im Bereich der so genannten „Melderechts-Meldungen“ gemäss Art. 305^{ter} StGB stellt sich immer wieder die Problematik bezüglich dem Adressaten solcher Meldungen. Art. 305^{ter} StGB bezeichnet alle inländischen Strafverfolgungsbehörden und die vom Gesetz bezeichneten Bundesbehörden, worunter nach einhelliger Rechtslehre¹¹ auch die MROS zählt, als zuständige Adressaten. Die MROS empfiehlt solche Meldungen gemäss Art. 305^{ter} StGB stets an sie, die Meldestelle selber, zu richten. Diese Haltung beruht einerseits auf der Idee der Prozessökonomie und andererseits auf der anlässlich des Länderexamens Schweiz durch die GAFI-Experten grundsätzlich geäusserten Kritik¹² am Weiterbestehen des Melderechts nach Art. 305^{ter} StGB neben der Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Mit einer einheitlichen Anlaufstelle von Meldungen nach Art. 305^{ter} StGB bei der MROS können wir der Kritik der GAFI-Experten damit entgegenhalten, dass sich zumindest nur eine einzige nationale Behördenstelle zentral mit Meldungen gemäss Art. 305^{ter} StGB befasst. Aus Sicht der MROS sind Meldungen nach Art. 305^{ter} StGB, die direkt an die

¹⁰ Geldwäschereibericht der EBK vom März 2003, Seite 44 f.;

<http://www.ebk.ch/d/archiv/2003/20030327/m032703-01d.pdf>

¹¹ Niklaus Schmid, Kommentar „Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei“ Band II, § 6, S.123 ff, N 312 + 313

¹² Zusammenfassender Bericht (Englisch) Seite 17, zur Empfehlung # 13: <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/60/30/35529139.pdf>

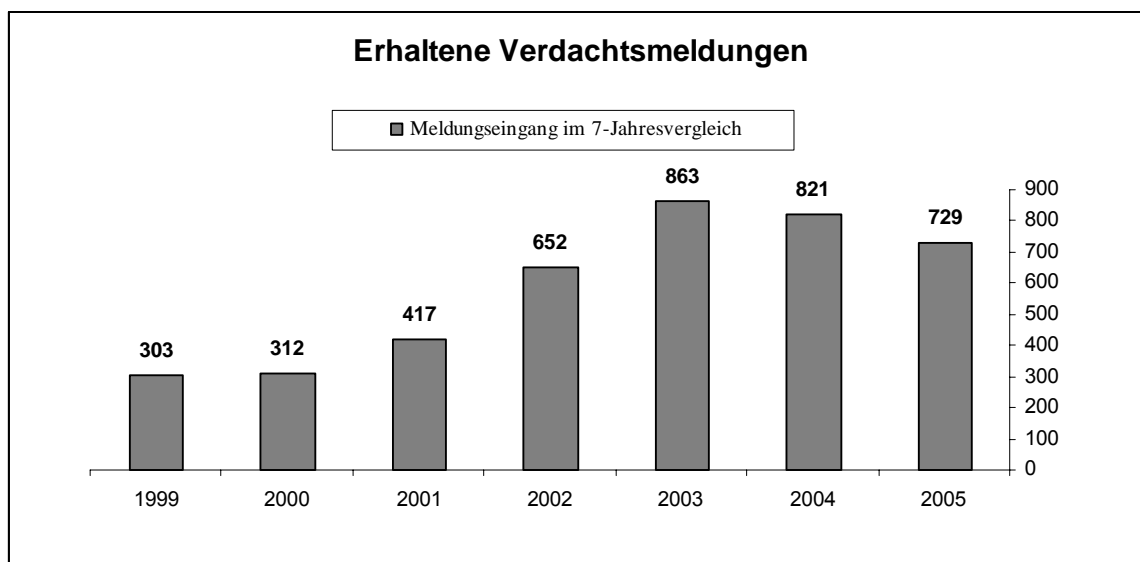
Strafverfolgungsbehörden gesendet werden, jedoch dann problematisch, wenn sie bei genauerer Betrachtung eigentlich als Meldungen nach Art. 9 GwG, also als meldepflichtige Fälle an die MROS, zu qualifizieren wären. Die MROS erhält hiervon oftmals lediglich eine Orientierungskopie zur Kenntnis, welche aber nicht in die Meldestatistik eingeht. Gravierender in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass geltendes Recht gemäss Geldwäschereigesetz nicht angewendet wird. Wir haben bereits im Jahresbericht 2004¹³ darauf hingewiesen, dass alle Meldungen nach Art. 9 GwG nur an die MROS einzureichen sind. Dabei steht nicht nur der Vorteil Entlastung der Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund, sondern auch die Tatsache, dass die MROS über ein effizientes Instrumentarium verfügt, womit sie innert kürzester Zeit nationale und internationale Informationen einholen kann und damit viel schneller, beziehungsweise effizienter zu einem Analyseergebnis kommt. Dieser Zeitgewinn dient vor allem auch dem Finanzintermediär hinsichtlich der gesperrten Gelder. Gerade in diesem Zusammenhang sollten die Finanzintermediäre auch bedenken, dass sie bei einer Meldung gemäss Art. 9 GwG an die MROS einen Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG geniessen, sie hingegen bei einer Art. 305^{ter} StGB Meldung, wo sie - was in der Praxis häufig vorkommt - freiwillig „Finanzinstituts-intern“ sperren, nicht haben. Schlussendlich werden diese Meldungen nach Art. 305^{ter} StGB, welche direkt an die Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden, in der schweizerischen Meldestatistik nicht registriert, was in Anbetracht der Kritik der GAFI-Experten anlässlich des Länderexamens Schweiz in Bezug auf die Anzahl der Meldungen für den Finanzplatz Schweiz nicht unproblematisch ist. MROS stellte im Berichtsjahr 20 Fälle von Meldungen nach Art. 305^{ter} StGB, die direkt an die Strafverfolgungsbehörden gingen, fest, worunter deren 19 von Banken und davon deren 16 von einer einzigen Bank stammten. Die meisten dieser 19 Meldungen gemäss Art. 305^{ter} StGB der Banken qualifizierte die MROS bei Kenntnisnahme der Orientierungskopie als echte Meldungen nach Art. 9 GwG.

Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs:

Zurückkommend auf die gesamthafte Abnahme der Meldungen kann gesagt werden, dass wiederum der Bereich des Zahlungsverkehrs bedeutsam am Rückgang der Meldungen mitbeteiligt ist. Die Anzahl Meldungen nahm im Bereich des Zahlungsverkehrs um 11 % (43 Meldungen) ab. Von den insgesamt 348 Meldungen im Jahr 2005 stammen deren 298 (85,6 %) von so genannten „Money Transmittern“. Bei den „Money Transmittern“ fällt wiederum auf, dass knapp 86 % (256 Meldungen) der insgesamt 298 Meldungen von einem einzigen Grossanbieter eingereicht wurden und die restlichen 14% (42 Meldungen) von 8 weiteren Anbietern stammen, wovon deren 5 je nur eine Meldung eingereicht haben. Stellt man diese Zahlen ins Verhältnis zu den heute über 200 registrierten „Money Transmitter“-Anbietern, so

¹³ Ziff. 5.1. „Adressat der Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG ist immer die MROS“

lässt dieses Meldeverhalten Fragezeichen offen. MROS vermutet, dass die bei den Grossanbietern in den letzten Jahren aufgestellten strengeren Bedingungen bezüglich der Geschäftsabwicklung bei kleineren Anbietern nicht gleich streng gehandhabt werden. Ebenso gibt es Anzeichen dafür, dass es nach wie vor im Bereich des „Money Transmitting“ noch nicht regulierte Anbieter gibt. Auch gibt es heute in der Schweiz vereinzelte Hinweise, dass mittels so genannten „Hawala Systemen“ Gelder verschoben werden. Aufgrund der vorhandenen Indizien kann man jedoch nicht von einem fundierten Trend sprechen. Das „Hawala System“ ist ein auf Vertrauen basierendes Verrechnungssystem zwischen einzelnen Zahlstellen, das sich nicht nur durch eine schnelle und kostengünstige Zahlungsabwicklung auszeichnet, sondern auch dadurch, dass es die gesetzlichen Sorgfaltspflichten missachtet, insbesondere die Sorgfaltspflicht des „know your customer“-Prinzipes, indem es einen anonymen Zahlungsverkehr zulässt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, wie aus einem im Jahr 2005 wegen Betäubungsmittelhandels durchgeführten Strafverfahren ersichtlich wurde, dass das „Hawala System“ durchaus in Verbindung mit regulierten Finanzsystemen stehen kann, indem durch das „Hawala System“ gesammelte Gelder anschliessend über regulierte Finanzkonten „gehortet“ und verwaltet werden, wobei der Hauptakteur („Hawala“-Zahlstelle) selber oder verschiedene andere Hilfspersonen auftreten können. Hier zeigt sich wie wichtig es ist, dass der Finanzintermediär den wirtschaftlichen Hintergrund seiner Klientel kennt, Transaktionen überwacht und bei unplausiblen Sachverhalten nicht die Kundenkonten saldiert, sondern eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG an MROS erstattet.

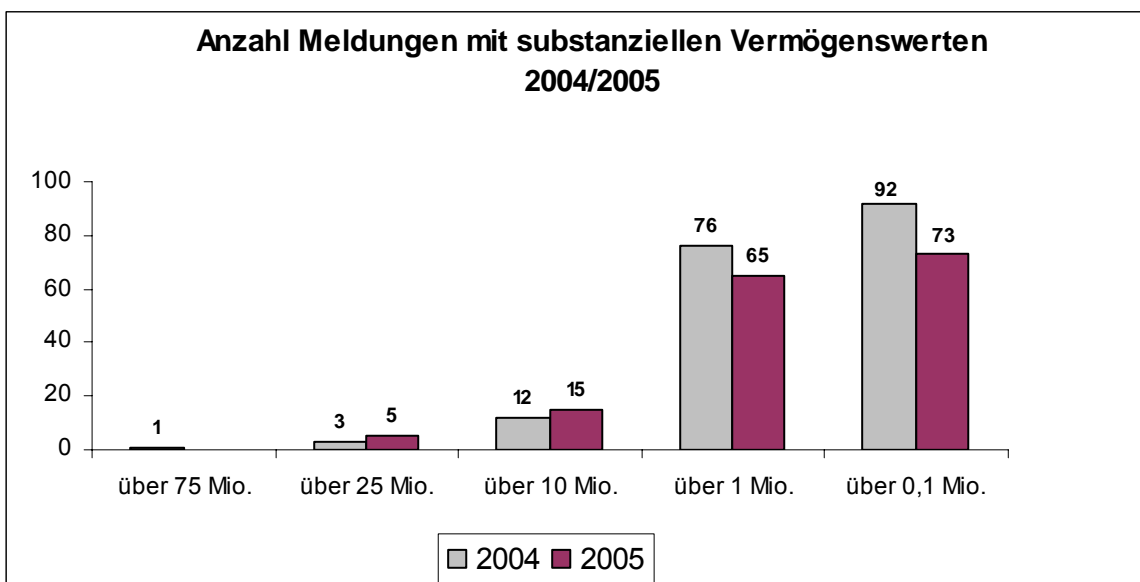


Von den total 729 im Jahr 2005 eingegangenen Meldungen hat die Meldestelle deren 504 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt, was einer Weiterleitungsquote von 69% entspricht. Dies ist erstmals ein Prozentwert unter 70%, was bedeutet, dass die im Jahresbericht 2004 aufgestellte Vermutung, die Weiterleitungsquote werde sich bei rund 75% einpendeln, nicht zutrifft. Analysiert

man die Weiterleitungsquote bezüglich der beiden grössten Kategorien „Banken“ und „Zahlungsanbieter“, so stellt man fest, dass die Weiterleitungsquote bei Bankmeldungen mit 91 % (2004: 92%) erwartungsgemäss hoch ist. Daneben erstaunt die kleinere Weiterleitungsquote beim „Zahlungsverkehr“ von 45% (2004: 57%) nicht, da wie oben erwähnt rund 86 % dieser Meldungen aus dem „Money Transmitting“-Geschäft stammen, welches bedingt durch seine Rechtsnatur als „Zugum-Zug-Geschäft“, nur wenige oder kaum Erkenntnisse über den Kunden und seine Geschäftsbeziehungen zulässt. Dies bedeutet, dass aus der gesunkenen Weiterleitungsquote nicht auf die schlechtere Qualität der Meldungen geschlossen werden darf.

In Korrelation mit dem Rückgang an Verdachtsmeldungen hat sich im Berichtsjahr 2005 auch die Summe der in diesem Zusammenhang gesperrten Vermögenswerte im Vergleich zum Vorjahr um ungefähr 13% von CHF 779 Millionen auf CHF 680 Millionen reduziert.

Was die Menge der Verdachtsmeldungen mit substantziellen Vermögenswerten betrifft, hat es im Jahr 2005 im Vergleich zur letzten Berichtsperiode keinen Fall mit gemeldeten Vermögenswerten über CHF 75 Millionen gegeben. Hingegen haben die Meldungen mit Vermögenswerten über CHF 25 Millionen und über CHF 10 Millionen leicht zugenommen, wobei diejenigen zwischen über CHF 1 Million und über CHF 100'000.-- abgenommen haben. Pro Verdachtsmeldung gibt es einen Durchschnittswert von etwas über CHF 933'000.-- (2004: CHF 949'000.--) an involvierten Vermögenswerten.



2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

Waren im Berichtsjahr 2004 bei der MROS im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung gerade 11 Verdachtsmeldungen mit einem Gesamtvolumen an involvierten Geldern von ca. CHF 900'000.-- eingegangen, so sind es für das Jahr 2005 deren 20 mit beinahe CHF 46 Millionen an gemeldeten Vermögenswerten. Dies entspricht beinahe einer Verdoppelung der Anzahl Meldungen gegenüber dem Vorjahr und, in Bezug auf die Anzahl und die gemeldeten Vermögenswerte, dem zweithöchsten je registrierten Wert. Relativiert wird die auf den ersten Blick hohe Anzahl der in diesem Zusammenhang eingereichten Verdachtsmeldungen jedoch dadurch, dass mehrere Meldungen die gleichen Personen oder Familien betreffen. Auch die insgesamt rund CHF 46 Millionen gemeldeten Vermögenswerte sind dahingehend zu relativieren, als dass alleine eine Verdachtsmeldung CHF 28.5 Millionen beinhaltete, diese zwar an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, aber anschliessend von jener sistiert wurde.

Von den 20 Meldungen des Jahres 2005 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung betreffen deren 5 Personen, die auf den durch die Administration des US-Präsidenten Bush erstellten Listen aufgeführt sind, 3 basieren auf der „Taliban-Verordnung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco), die restlichen 12 auf anderen, hauptsächlich öffentlichen Quellen wie Medienberichten, Zeitungsartikeln, Pressemitteilungen und dem Internet. Die Meldestelle für Geldwäscherei hat bis auf 2 alle Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Strafverfolgungsbehörden haben in 6 der 18 weitergeleiteten Fälle einen Nichteintretensentscheid gefällt bzw. eine Nichtanhandnahme verfügt. Diese 6 eingestellten Fälle betreffen Vermögenswerte von rund CHF 10 Millionen, womit zusammen mit den oben erwähnten 28,5 Millionen, wo das Verfahren sistiert wurde, nur noch deren rund CHF 7,5 Millionen Gegenstand eines pendenten Verfahrens sind.

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8 %	33	1	4	57	131'379'332.45	4.82 %
2002	652	15	2,3 %	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22 %
2003	863	5	0,6 %	3	1	1	0	153'922.90	0.02 %
2004	821	11	1,3 %	0	4	3	4	895'488.95	0.12 %
2005	729	20	2.7 %	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71 %
TOTAL	3,482	146	4,19 %	54	6	11	75	179'693'330.00	3.26 %

Nachfolgend werden die 20 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2005 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
BS	10	50%
GE	3	15%
BE	3	15%
ZH	3	15%
SO	1	5%
Total	20	100%

Die 10 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Verdachtsmeldungen aus dem Kanton Basel-Stadt stammen alle vom gleichen Finanzintermediär und beziehen sich auf zwei verschiedene wirtschaftlich Berechtigte.

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bank	15	75%
Zahlungsverkehr	4	20%
Devisenhandel	1	5%
Total	20	100%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Ausländisch beherrschte Banken	13	86%
Kantonalbanken	1	7%
Regionalbanken und Sparkassen	1	7%
Total	15	100%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Niederl. Antillen	7	35%	7	35%
Schweiz	0	0%	4	20%
Tansania	2	10%	2	10%
Panama	2	10%	2	10%
Tunesien	2	10%	0	0%
Afghanistan	1	5%	0	0%
British Virgin Islands	1	5%	1	5%
Deutschland	1	5%	1	5%
Libanon	1	5%	1	5%
Jemen	1	5%	1	5%
Griechenland	1	5%	0	0%
unbekannt	1	5%	1	5%
Total	20	100%	20	100%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Grossbritannien	0	0%	6	30%
Schweiz	0	0%	5	25%
Saudi-Arabien	4	20%	4	20%
Tansania	3	15%	3	15%
Tunesien	2	10%	0	0%
Deutschland	1	5%	1	5%
Jemen	6	30%	0	0%
Griechenland	2	10%	0	0%
Afghanistan	1	5%	0	0%
unbekannt	1	5%	1	5%
Total	20	100%	20	100%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2005

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2005 - 31.12.2005)

Anzahl Meldungen	2005		+/-	2004	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	729	100.0%	-11.2%	821	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	504	69.1%	-19.1%	623	75.9%
nicht weitergeleitet	224	30.7%	13.1%	198	24.1%
pendent	1	0.2%	0.0%	0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Zahlungsverkehr	348	47.7%	-11.0%	391	47.6%
Banken	293	40.2%	-13.8%	340	41.4%
Treuhänder	31	4.3%	-13.9%	36	5.5%
Vermögensverwalter / Anlageberater	18	2.5%	38.5%	13	1.6%
Rechtsanwälte	8	1.1%	-20.0%	10	1.2%
Versicherungen	9	1.2%	12.5%	8	1.0%
Andere	12	1.6%	0.0%	12	1.5%
Casinos	7	1.0%	250.0%	2	0.2%
Geldwechsel	0	0.0%	-100.0%	3	0.4%
Kreditkarten	0	0.0%	-100.0%	2	0.2%
Effekthändler	3	0.4%	-25.0%	4	0.5%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	680'439'811	100.0%	-12.7%	779'391'715	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	613'031'680	90.1%	-20.1%	767'686'535	98.5%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	67'408'131 *	9.9%	475.9%	11'705'180	1.5%
* 1 à CHF 40 Mio. & 1 à CHF 20 Mio.					
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	933'388			949'320	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1'216'333			1'232'242	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	299'592			59'117	

2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Graphik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Graphik

Mehr als die Hälfte der Meldungen stammt aus dem Kanton Zürich – Verdoppelung der Meldungen aus dem Kanton Basel-Stadt.

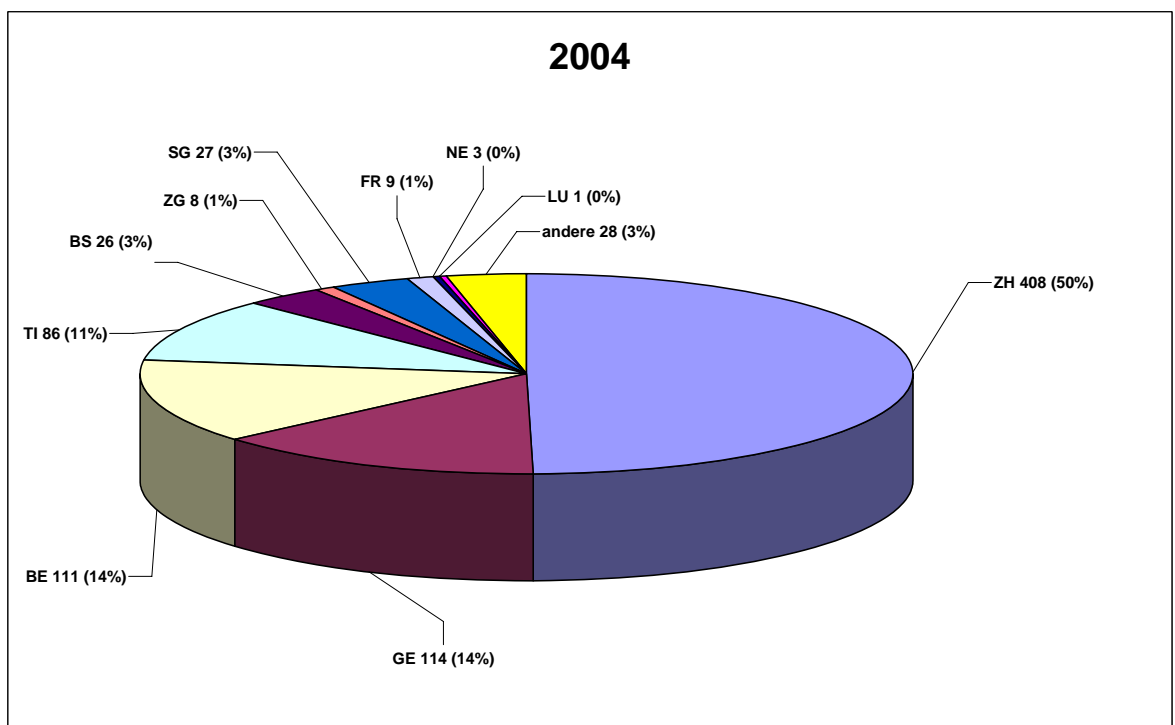
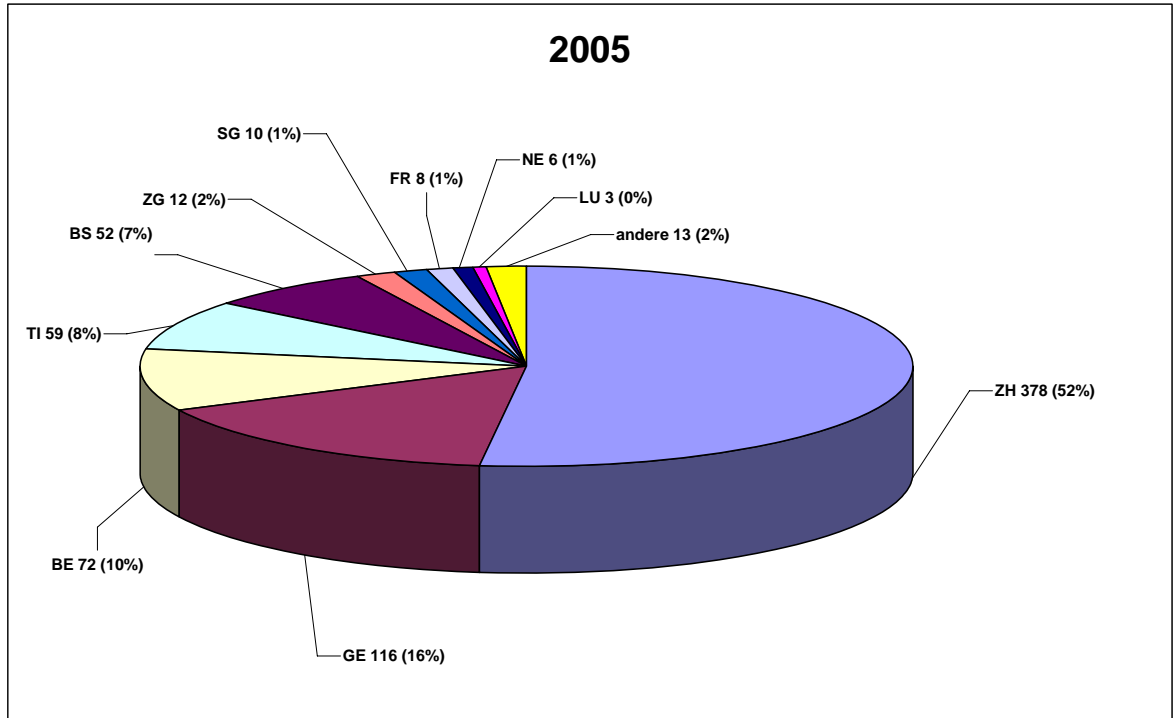
Erwartungsgemäss resultiert im Berichtsjahr 2005 die Mehrheit der Verdachtsmeldungen aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor. So stammen 677 Verdachtsmeldungen oder knapp 93% von in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin und Basel domizilierten Finanzintermediären. Im Gegensatz zum Vorjahr hat der Kanton Zürich relativ gesehen seine Vormachtsstellung ausgebaut, resultiert doch mehr als die Hälfte (knapp 52%) aller bei der Meldestelle eingehenden Meldungen aus diesem Kanton. Absolut gesehen haben aber auch im Kanton Zürich die Meldungen abgenommen (30 Meldungen weniger; 2005: 378; 2004: 408). Aufgrund eines bedeutenden Falles hat sich die Menge der Verdachtsmeldungen aus dem Kanton Basel-Stadt absolut im Vergleich zum Vorjahr mit einer Steigerung um 26 auf 52 Meldungen verdoppelt. Die Position des Kantons Zürich ist eindeutig auf den wichtigsten Schweizer Finanzplatz zurückzuführen, und die Situation in den Kantonen Genf, Tessin und Basel-Stadt ist von deren ihrer grenznahen geographischen Lage mit starken Finanzzentren geprägt. Die Positionierung des Kantons Bern kann mit der firmeninternen Zentralisierung von Compliancefachbereichen erklärt werden.

Aus den Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden (seit dem 1. April 1998 überhaupt noch keine Verdachtsmeldung) und den Kantonen Jura und Uri sind im Berichtsjahr 2005 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen. Diese Tatsache steht sicher in Zusammenhang mit der Regionalisierung der Kompetenzzentren, weshalb hier auf die Statistik „Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung“ (Ziff. 2.3.3 nachstehend) verwiesen wird.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Vaud

BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Kanton	2004	2005
ZH	408	378
GE	114	116
BE	111	72
TI	86	59
BS	26	52
ZG	8	12
SG	27	10
FR	9	8
NE	3	6
LU	1	3
SZ		3
VD	13	3
BL	2	2
SO		1
AG	2	1
GR	5	1
NW		1
SH		1
GL	1	
OW	1	
TG	3	
VS	1	
AI		
AR		
JU		
UR		
Total	821	729

2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Graphik

Die Graphik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr der MROS gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Graphik 2.3.2 *geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

Analyse der Graphik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung im fraglichen Meldungsfall zu.

Hauptsächlich Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren aufgebaut, die Verdachtsmeldungen erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geographischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, infolge der primären Bundeskompetenz, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung anknüpft.

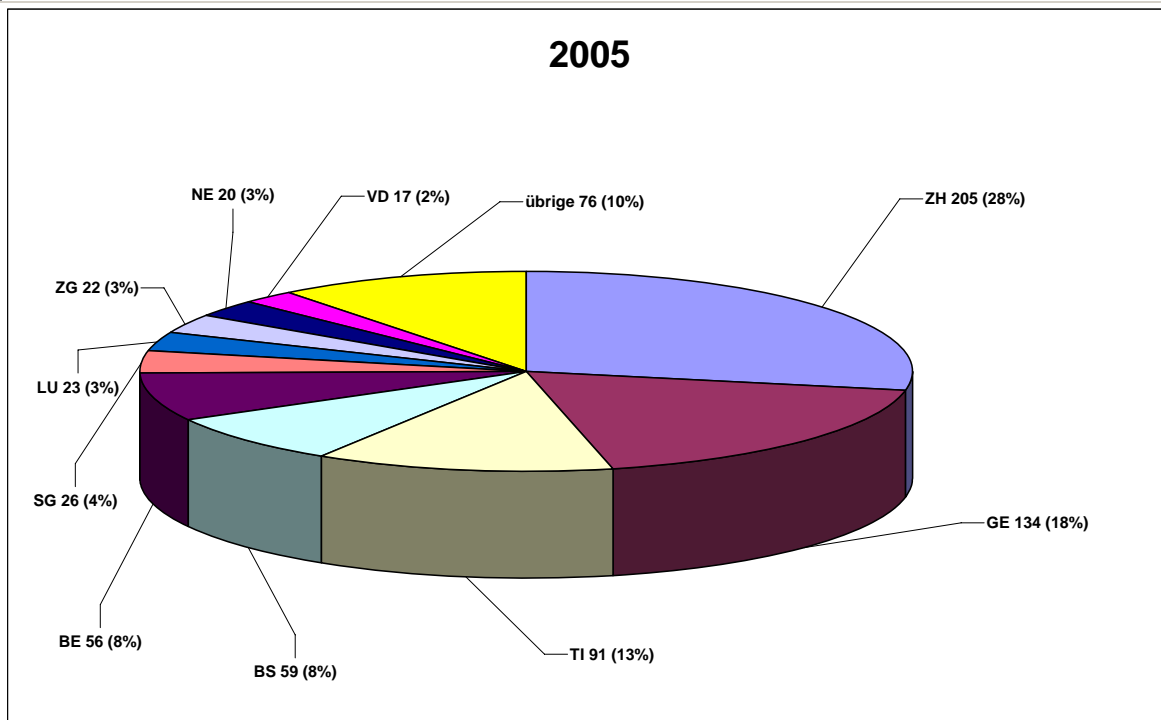
Untermauern lässt sich diese Feststellung mit der vorherigen Statistik hinsichtlich *geographischer Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammen im aktuellen Berichtsjahr 677 von 729 Verdachtsmeldungen oder knapp 93% von in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin und Basel-Stadt domizilierten Finanzintermediären, so betreffen in dieser Periode lediglich ungefähr 75% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen diese Kantone (545 von 729 Verdachtsmeldungen).

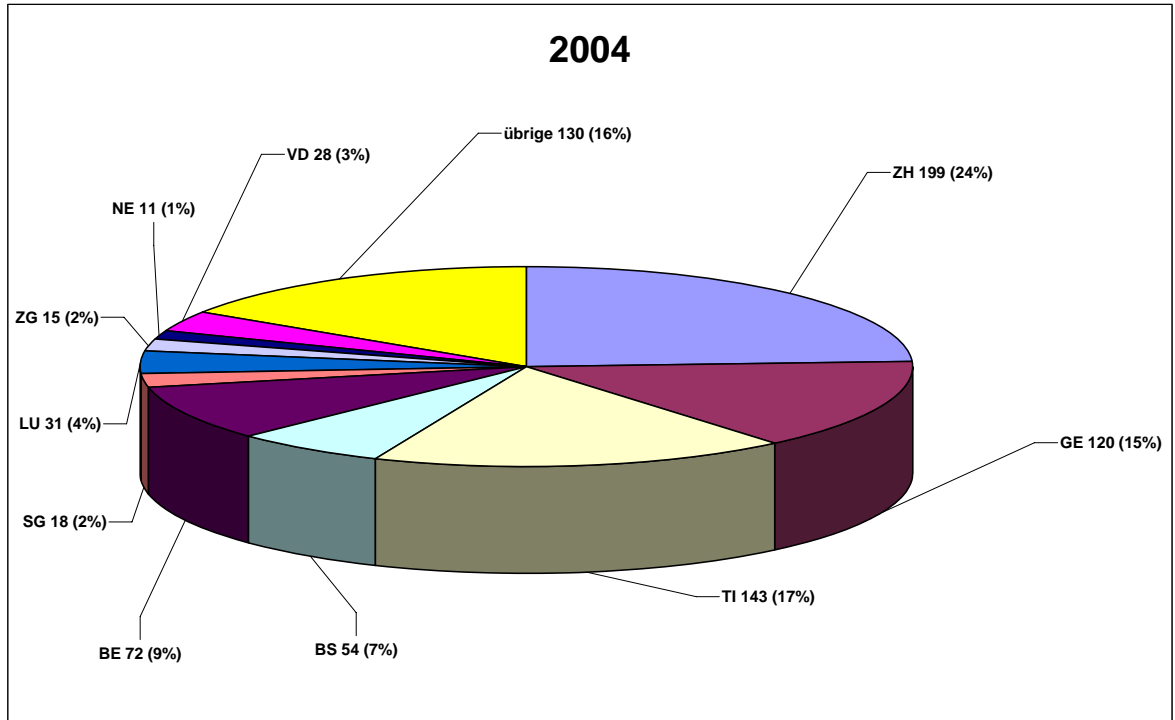
Der Rückgang der Meldungen in der aktuellen Berichtsperiode, die den Kanton Tessin als Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung betreffen (2005: 91 Verdachtsmeldungen), kann insbesondere mit zwei medienträchtigen Fällen im Vorjahr (2004: 143 Verdachtsmeldungen) erklärt werden.

Tatsache ist, dass seit Gründung der MROS im April 1998 bis heute als einziger Kanton der Halbkanton Appenzell Innerrhoden noch nie eine Verdachtsmeldung erstattet hat.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		





Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Kanton	2004	2005
ZH	199	205
GE	120	134
TI	143	91
BS	54	59
BE	72	56
SG	18	26
LU	31	23
ZG	15	22
NE	11	20
VD	28	17
FR	29	15
AG	30	12
SO	12	10
VS	9	10
TG	6	7
BL	4	5
SZ	5	5
GL	8	4
GR	14	2
JU	10	2
SH	1	2
AR		1
NW	1	1
OW	1	
AI		
UR		
Total	821	729

2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, unterteilt nach Branchen, die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen.

Analyse der Graphik

Trotz Meldungsrückgang sind bei der Unterteilung der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen anteilmässig kaum Veränderungen festzustellen.

Im Vorjahresvergleich ist auffallend, dass der Rückgang an Verdachtsmeldungen im aktuellen Berichtsjahr praktisch in allen meldepflichtigen Branchen erkennbar ist. Bemerkenswert dabei ist, dass nicht nur die Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs abgenommen haben, sondern auch die Meldungen aus dem Bankenbereich erstmals eine Abnahme zu verbuchen haben.

Einmal mehr sind es die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, die im Berichtsjahr die meisten Verdachtsmeldungen eingereicht haben, und zwar mit einer im Vergleich zum Vorjahr identischen Quote von rund 48%. Volumenmässig ist in diesem Bereich im Vorjahresvergleich ein bedeutsamer Rückgang von 391 auf 348 (minus 11%) Verdachtsmeldungen zu verzeichnen, was proportional und prozentual exakt dem gesamten Rückgang an in der Berichtsperiode eingereichten Verdachtsmeldungen aus allen Bereichen entspricht. 298 (knapp 86%) der insgesamt 348 eingereichten Meldungen stammen von so genannten „Money Transmittern“ (für Details hierzu s. Punkt 2.1).

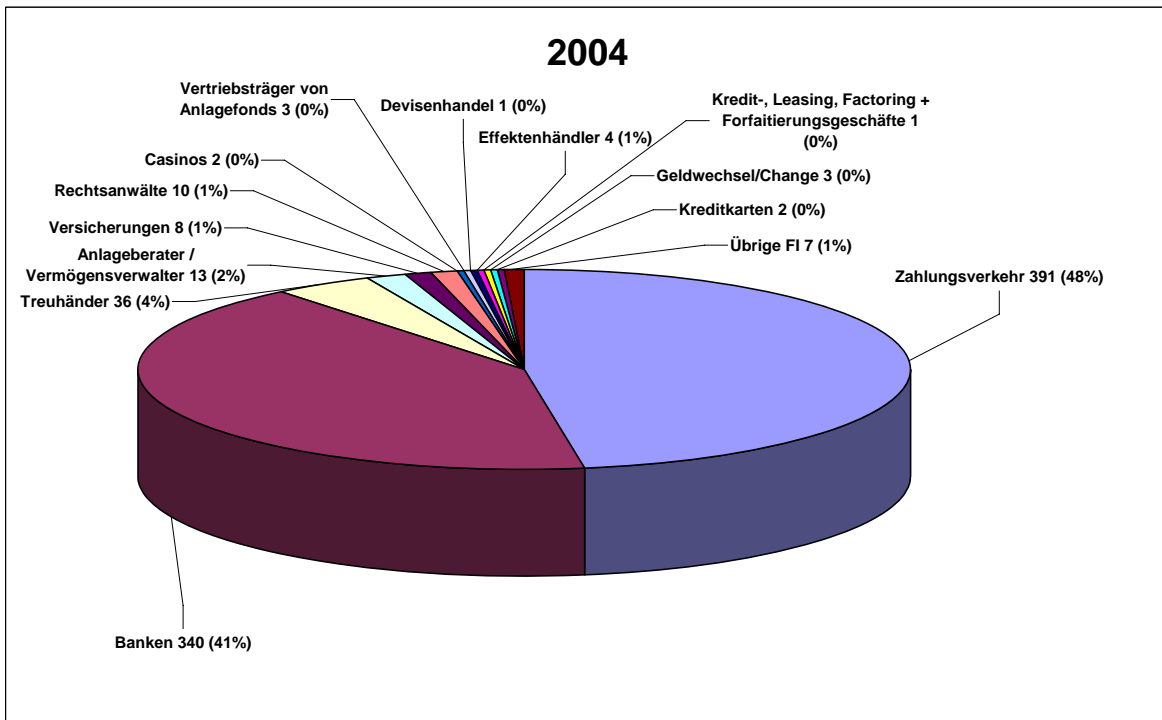
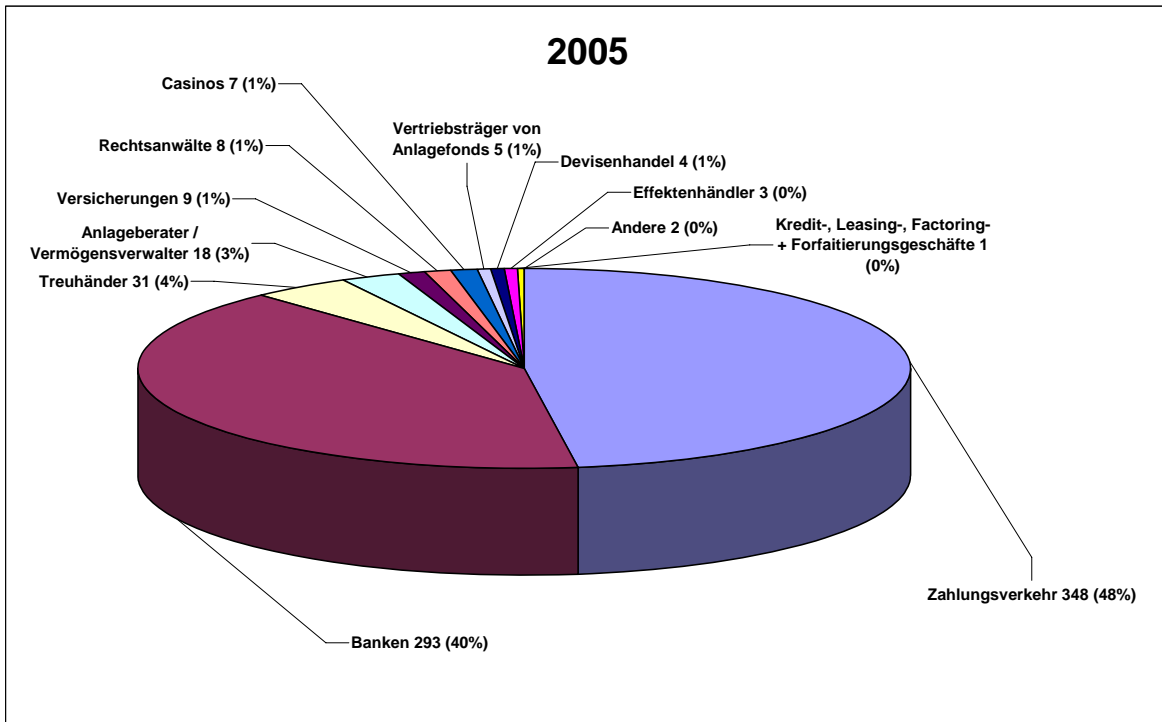
Die Meldungen aus dem Bankensektor haben im Berichtsjahr 2005 im Vorjahresvergleich absolut gesehen um 47 auf 293 Verdachtsmeldungen abgenommen, wobei dieser erstmalige Rückgang um beinahe 14% keine zu vernachlässigende Grösse darstellt. Diese Verringerung fällt besonders auf, da im Jahr 2003 die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung der Geldwäscherei in Kraft getreten ist, die den Banken eine über Art. 9 GwG hinausgehende Meldepflicht für Tatbestände der versuchten Geldwäscherei auferlegt (s.auch Ziff. 2.1).

Verdachtsmeldungen aus den Bereichen des Zahlungsverkehrs und des Bankensektors sind mit einem Anteil von beinahe 88% (2004: 89%) der wichtigste Bereich der Analysetätigkeit der Meldestelle.

Aus dem restlichen Nicht-Bankensektor (ohne Berücksichtigung der oben detailliert besprochenen grössten Kategorie Zahlungsverkehr) stammen, gemessen an der Gesamtmenge, etwas mehr als 12% aller Meldungen. Auch hier sind im Vorjahresvergleich weniger Verdachtsmeldungen eingegangen (-2), aber die Kategorien Casinos (plus 250%), Anlageberater/Vermögensverwalter (plus 39%) und fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei

Devisenhandel (plus 300%) hatten eine Zunahme zu verzeichnen. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit für den Finanzplatz Schweiz überrascht es ein wenig, dass von Finanzintermediären aus dem Nicht-Bankensektor ohne Berücksichtigung der Kategorie Zahlungsverkehr generell nicht mehr Verdachtsmeldungen resultieren.



Weiterleitungsquote 2005 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet	% Gesamt
Andere	83.3%	16.7%	100.0%
Banken	91.8%	8.2%	100.0%
Casinos	85.7%	14.3%	100.0%
Effektenhändler	100.0%	0.0%	100.0%
Rechtsanwälte und Notare	75.0%	25.0%	100.0%
Treuhänder	100.0%	0.0%	100.0%
Anlageberater/Vermögensverwalter	83.3%	16.7%	100.0%
Versicherungen	77.8%	22.2%	100.0%
Zahlungsverkehrsdienstleister	45.1%	54.9%	100.0%
Gesamtergebnis	69.1%	30.9%	100.0%

Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

FI-Branche	2004	2005
Zahlungsverkehrsdienstleister	391	348
Banken	340	293
Treuhänder	36	31
Anlageberater/Vermögensverwalter	13	18
Versicherungen	8	9
Rechtsanwälte und Notare	10	8
Casinos	2	7
Vertriebsträger von Anlagefonds	3	5
Devisenhandel	1	4
Effekthändler	4	3
Andere (Kontrollstelle / SROs)		2
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	1
Geldwechsel/Change	3	
Kreditkarten	2	
Übrige FI	7	
Total	821	729

2.3.5 Die Banken

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

Analyse der Graphik

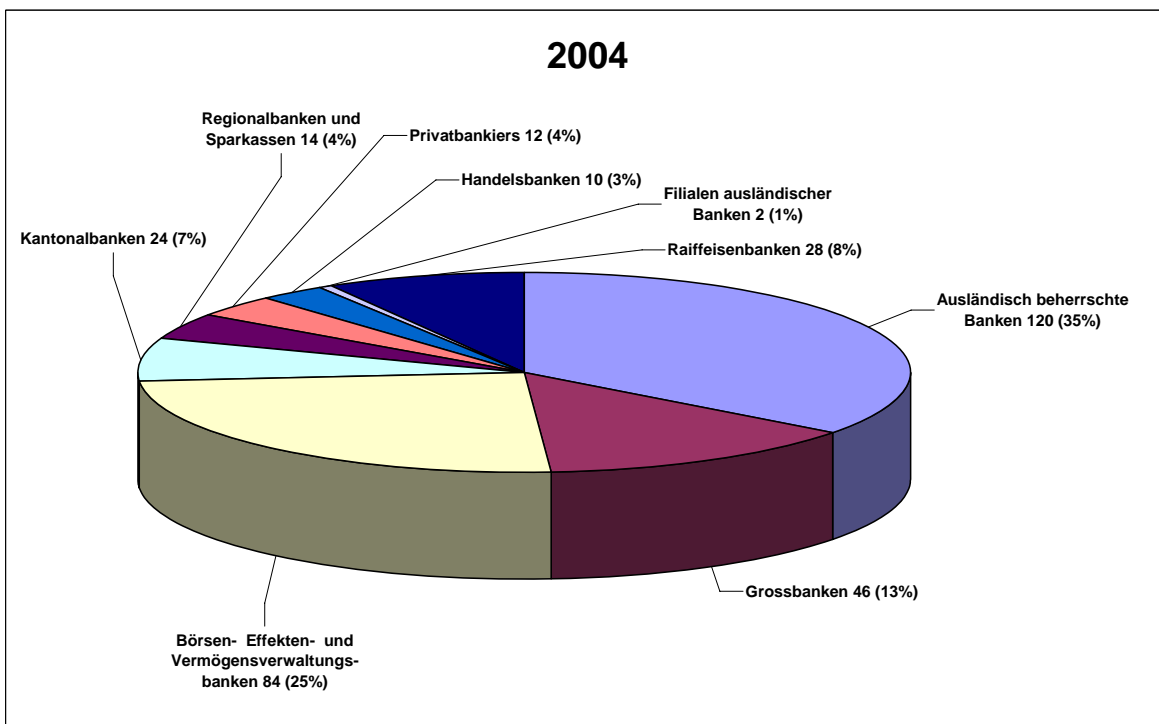
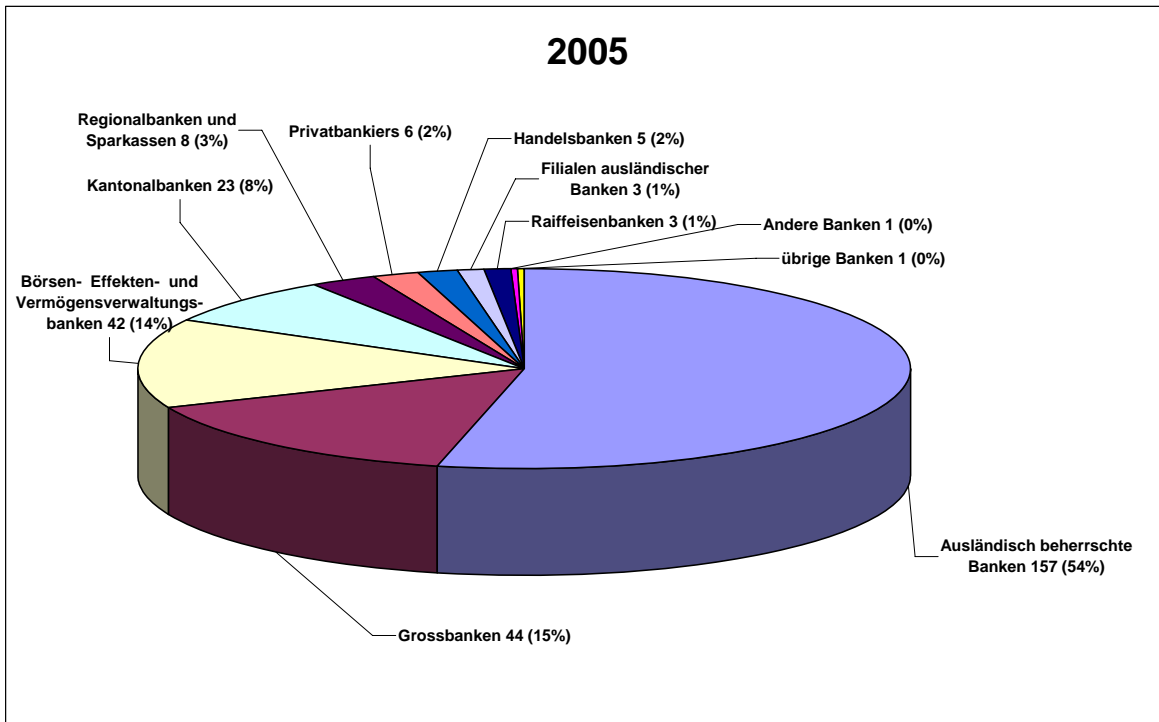
- *Erstmals Abnahme der Meldungen von Banken*
- *Starke Zunahme an Meldungen ausländisch beherrschter Banken. Massiver Meldungsrückgang bei den Raiffeisenbanken*
- *Die Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken fallen wieder hinter die Grossbanken zurück*

Im Berichtsjahr 2005 haben die Finanzinstitute aus der Kategorie *ausländisch beherrschte Banken* im Vorjahresvergleich 37 Verdachtsmeldungen mehr eingereicht und liegen mit gesamthaft 157 eingereichten Meldungen erneut an der Spitze der Bankenkategorien.

Diese Zunahme lässt sich durch die Tatsache erklären, dass die Konkurrenz in dieser Bankenkategorie sehr gross ist und somit auch mehr Risiken eingegangen werden.

Die Grossbanken haben im Vorjahresvergleich mit 44 Verdachtsmeldungen die Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken, die mit 42 Meldungen nur noch halb so viele eingereicht haben, vom zweiten auf den dritten Platz verwiesen.

Am signifikantesten ist der Rückgang bei den Raiffeisenbanken, die anstelle der 28 Meldungen im Vorjahr nur noch deren 3 an die Meldestelle übermittelt haben (-89%). Dieser Rückgang lässt sich vielleicht damit erklären, dass sich dieser Bankentyp verstärkt auf das weniger risikoreiche Retail Banking konzentriert hat. Gesamthaft haben die Banken im Jahr 2005 47 Verdachtsmeldungen weniger eingereicht als im Vorjahr. Relativ gesehen haben sie, dank des festgestellten gesamthaften Meldungsrückgangs in fast allen Branchen, mit einem Anteil von 40% an allen eingereichten Meldungen ihre Position knapp halten können (2004: 41%).



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Banken-Typ	2004	2005
Ausländisch beherrschte Banken	120	157
Grossbanken	46	44
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	84	42
Kantonalbanken	24	23
Regionalbanken und Sparkassen	14	8
Privatbankiers	12	6
Handelsbanken	10	5
Filialen ausländischer Banken	2	3
Raiffeisenbanken	28	3
Übrige Banken		1
Andere Banken		1
Total	340	293

2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Graphik

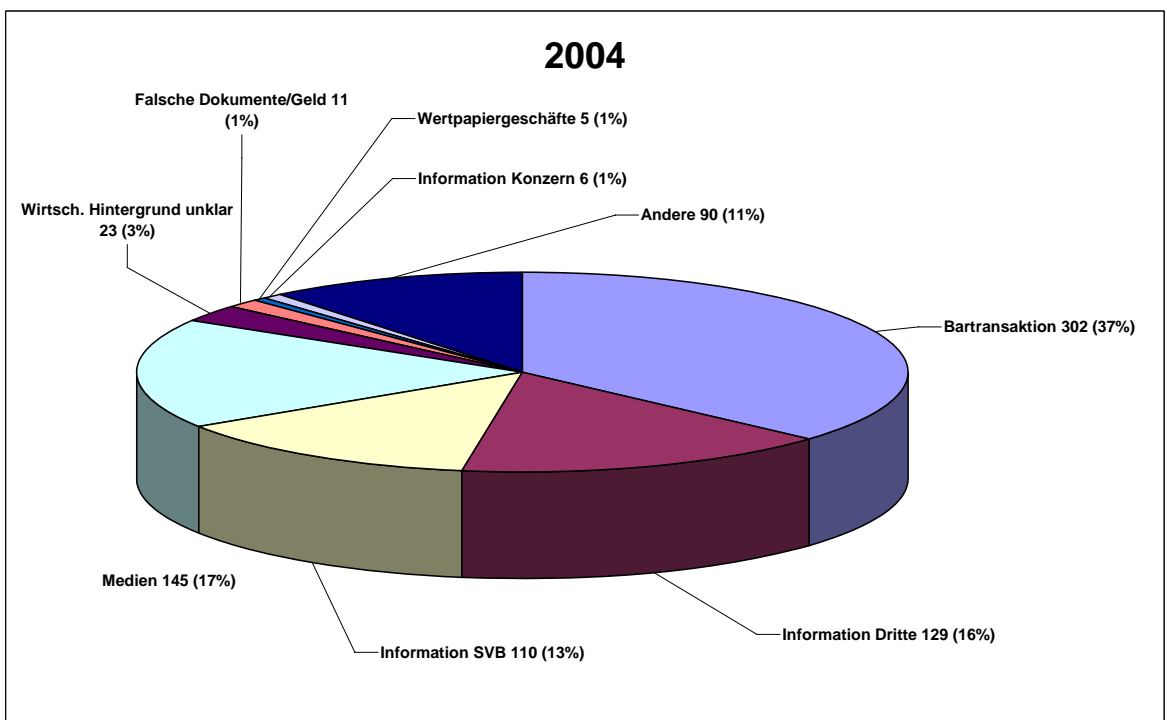
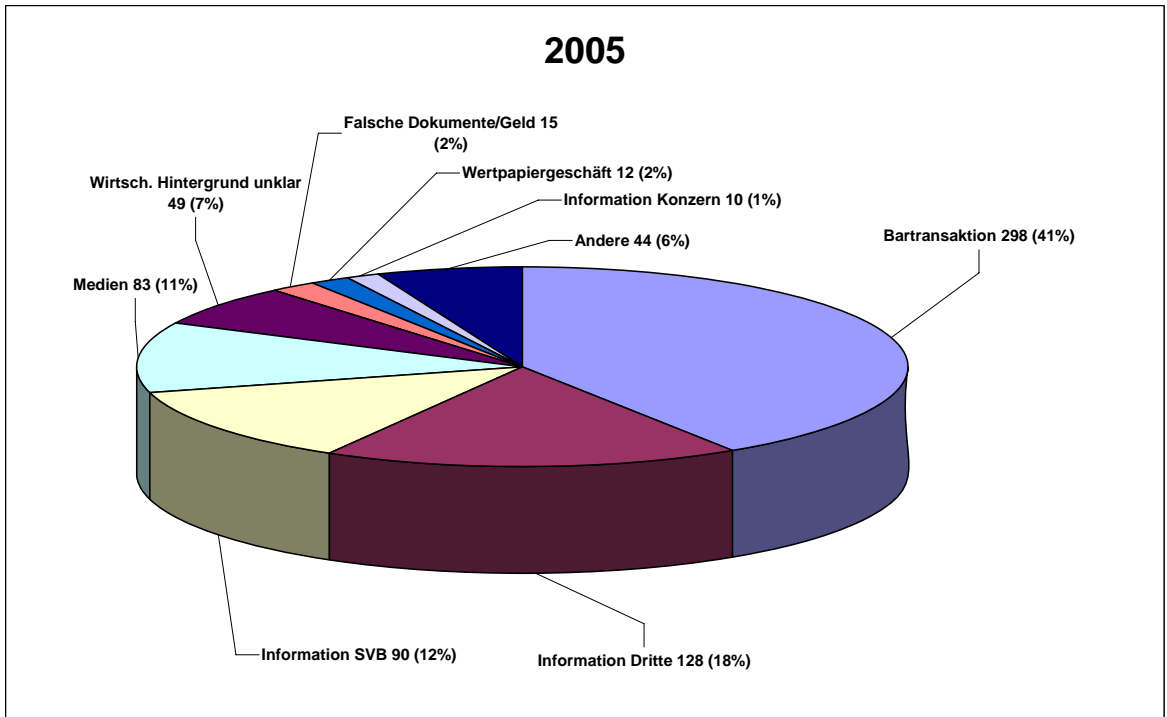
- Kunden- und Geschäftsbeziehungen werden durch die Finanzintermediäre überprüft
- Auslöser für Verdachtsmeldungen sind häufig von aussen kommende Informationen

Korrelierend mit der Anzahl Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs wird diese Statistik für das aktuelle Berichtsjahr erwartungsgemäss durch das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion* angeführt. Zählt man die Kategorien *Informationen Dritter*, *Informationen von Strafverfolgungsbehörden* und *Zeitungsberichte* zusammen, zeigt sich einerseits wie wichtig für Finanzintermediäre von aussen herkommende Hinweise zur Erfüllung ihrer im Geldwäschereigesetz statuierten Pflichten sind und andererseits wie gesetzeskonform Finanzintermediäre ihre Kundenbeziehungen analysieren und diesbezüglich ihren besonderen Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG nachkommen.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen,

	unbare Kassageschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall zusammengefasst.	Treuhandgeschäfte, und Diverse
--	---	--------------------------------



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Grund	2004	2005
Bartransaktion	302	298
Information Dritte	129	128
Information SVB	110	90
Medien	145	83
Wirtsch. Hintergrund unklar	23	49
Falsche Dokumente/Geld	11	15
Wertpapiergeschäfte	5	12
Information Konzern	6	10
Checkverkehr	8	9
Eröffnung Geschäftsbeziehung	18	9
Diverse	32	7
Durchlaufkonten	17	6
Geldwechsel	3	6
Kritische Länder	3	3
Smurfing	1	3
Lebensversicherung	1	1
Edelmetall	3	
Kreditgeschäft	3	
unbare Kassengeschäfte	1	
Total	821	729

2.3.7 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese darauf ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Graphik

- Abnahme bei den Fällen mit Betrug als Vortat
- Knapp ein Drittel der Deliktsarten sind strafbare Handlungen gegen das Vermögen

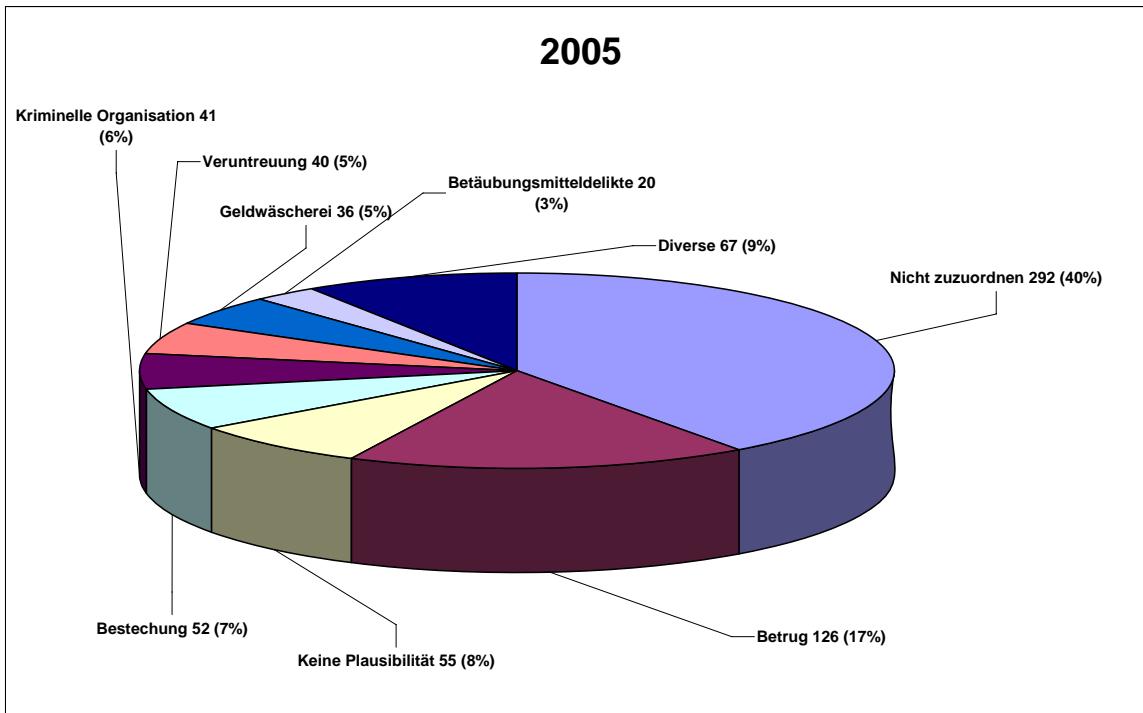
Bei den im Berichtsjahr 2005 der MROS gemeldeten Fällen, die aufgrund des Sachverhalts hauptsächlich einer Vortat zugeordnet werden konnten, fällt im Gegensatz zum Vorjahr, wo eine Zunahme resultierte, eine Abnahme bei den *Betrugsfällen* (von 198 auf deren 126) und eine Zunahme bei den Fällen von *keine Plausibilität* (von 37 auf deren 55) und *Geldwäscherei* (von 20 auf deren 36) auf, die unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Meldungsrückgangs noch stärker ins Gewicht fallen. Die restlichen Kategorien verzeichnen in Anbetracht des generellen Rückgangs an Verdachtsmeldungen keine gravierenden Veränderungen und entsprechen beinahe den Vorjahreswerten.

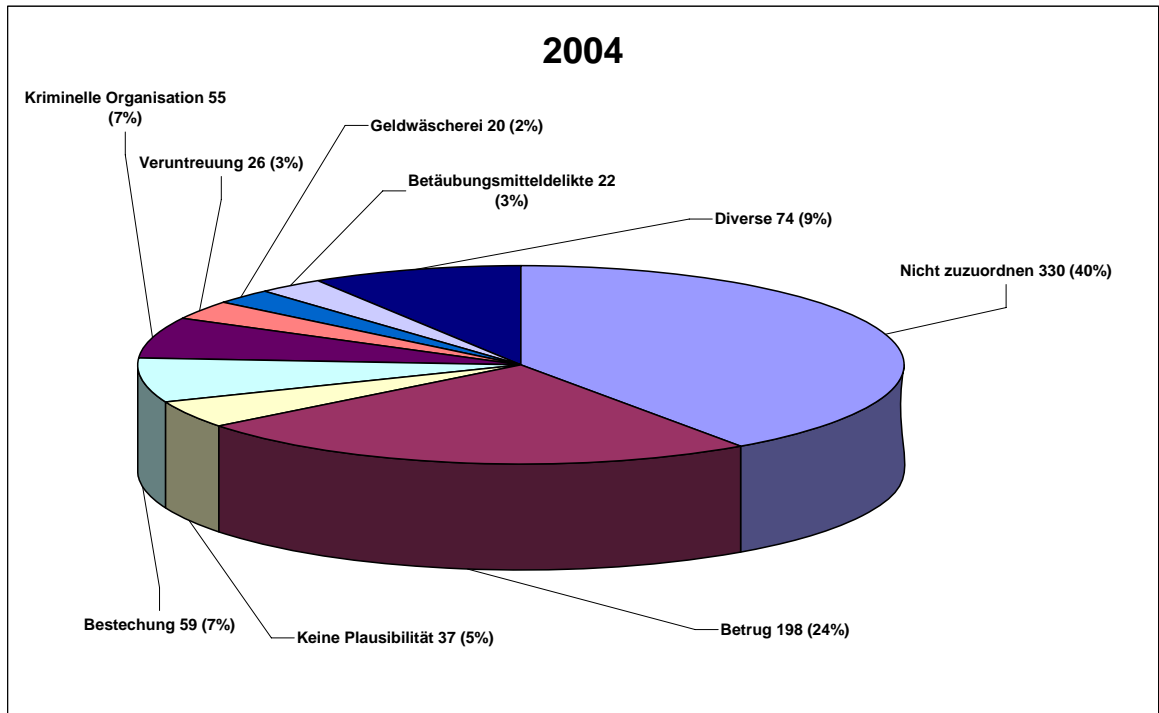
Bei den unter der Kategorie *Geldwäscherei* direkt subsumierten Fällen handelt es sich um diejenigen, die seitens MROS nicht vorgängig einer bestimmten Vortat zu diesem Straftatbestand zugeordnet worden sind.

Bei der Kategorie *Urkundenfälschung* muss betont werden, dass die Urkundenfälschung alleine keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generiert. Wir verstehen diese Kategorie in unserem Jahresbericht in dem Sinne, als dass die Urkundenfälschung als ein im Vordergrund stehendes Delikt

gemeldet wurde, das geeignet ist, verbrecherische Vermögenswerte hervorzubringen (beispielsweise gefälschte Cheques und Bankgarantien).

Bei 198 Meldungen oder etwas über 27% (2004: 31%, 253 Meldungen) der bei der Meldestelle eingereichten Fälle können strafbare Handlungen gegen das Vermögen gemäss dem zweiten Titel des Strafgesetzbuches als Vortat zur Geldwäscherei angenommen werden.





Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Vortat	2004	2005
Nicht zuzuordnen	330	292
Betrug	198	126
Keine Plausibilität	37	55
Bestechung	59	52
Kriminelle Organisation	55	41
Veruntreuung	26	40
Geldwäscherei	20	36
Betäubungsmitteldelikte	22	20
Terrorismus	11	20
Sonst. Vermögensdelikte	14	12
ungetreue Geschäftsbesorgung	4	10
Urkundenfälschung	14	10
Diebstahl	6	9
Sonstige Delikte	9	2
Erpressung	3	1
Falschgeld		1
Handlung. gegen Leib und Leben	2	1
Menschenhandel / Sexualdelikte	3	1
Raub	2	
Waffenhandel	6	
Total	821	729

2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt das Wohnsitz- (für natürliche Personen) bzw. das Domizilland (für juristische Personen) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

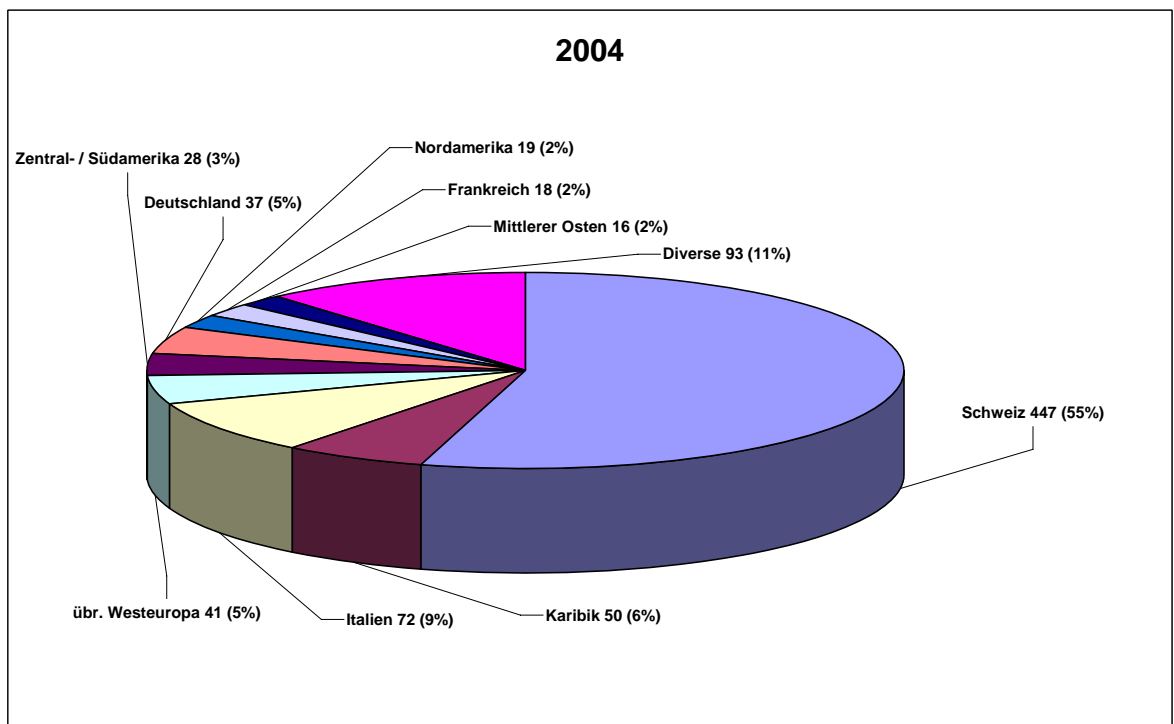
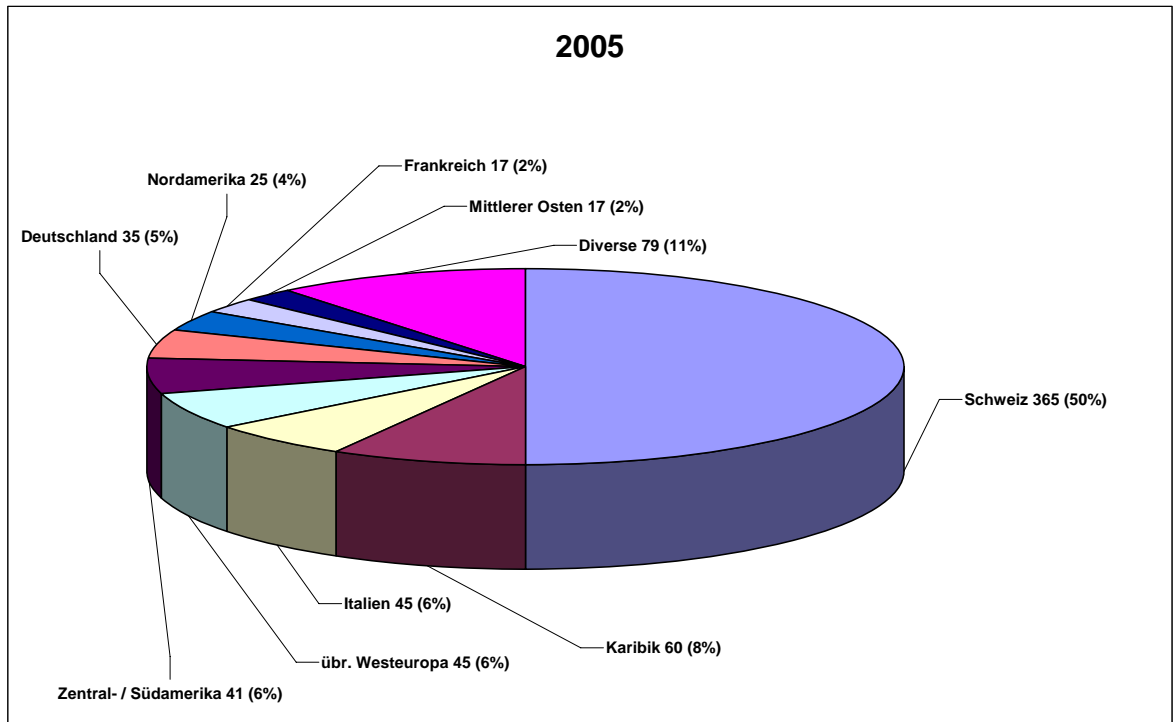
Analyse der Graphik

- Anteilsmässige Verringerung bei den Personen mit Wohnsitz oder Domizil Schweiz
- Zunahme bei den in der Karibik wohnhaften/domizilierten Personen, die als Vertragspartner Gegenstand einer Meldung sind

50% der im Berichtsjahr 2005 gemeldeten Vertragspartner haben zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ihr Domizil in der Schweiz gehabt. Im Verhältnis zum Vorjahr haben die in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Vertragspartner von 447 auf 365 abermals abgenommen, und zwar im Vergleich zum allgemeinen Meldungsrückgang überproportional (2004: 55%). Diese Tatsache steht sicherlich mit dem Rückgang der Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs in Zusammenhang, ist doch die Mehrheit der diese Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Vertragspartner in der Schweiz domiziliert. Die in der Karibik wohnhaften/domizilierten Vertragspartner liegen nun an zweiter Stelle und haben die im Vorjahr an zweiter Stelle liegenden Vertragspartner mit Wohnsitz oder Domizil Italien auf den dritten Platz verdrängt, was grösstenteils auf die in diesen Jurisdiktionen domizilierten juristischen Personen, die oft als Vertragspartner von Schweizer Finanzintermediären fungieren, zurückzuführen ist. Zugenommen haben in absoluten Zahlen wie auch relativ die gemeldeten Vertragspartner mit Wohnsitz oder Domizil in Süd-, Zentral- oder Nordamerika. Dies dürfte hauptsächlich auf die zunehmenden Medienberichte in den entsprechenden Ländern zurückzuführen sein, aufgrund deren sich die Finanzintermediäre veranlasst sahen, Meldung zu erstatten.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Domizil Vertragspartner	2004	2005
Schweiz	447	365
Karibik	50	60
Italien	72	45
übr. Westeuropa	41	45
Zentral- / Südamerika	28	41
Deutschland	37	35
Nordamerika	19	25
Frankreich	18	17
Mittlerer Osten	16	17
Grossbritannien	18	16
Asien	12	15
Afrika	18	13
Osteuropa	17	13
unbekannt	1	8
Australien/Ozeanien	7	6
Skandinavien	5	6
GUS	15	2
Total	821	729

2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Graphik

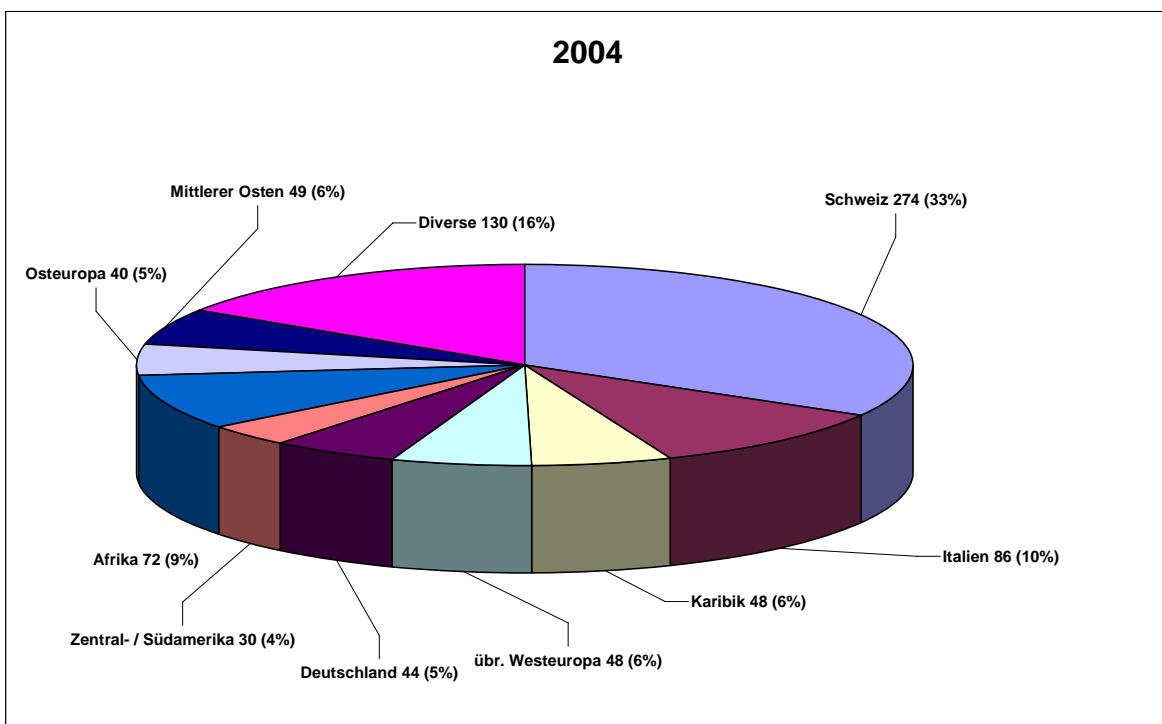
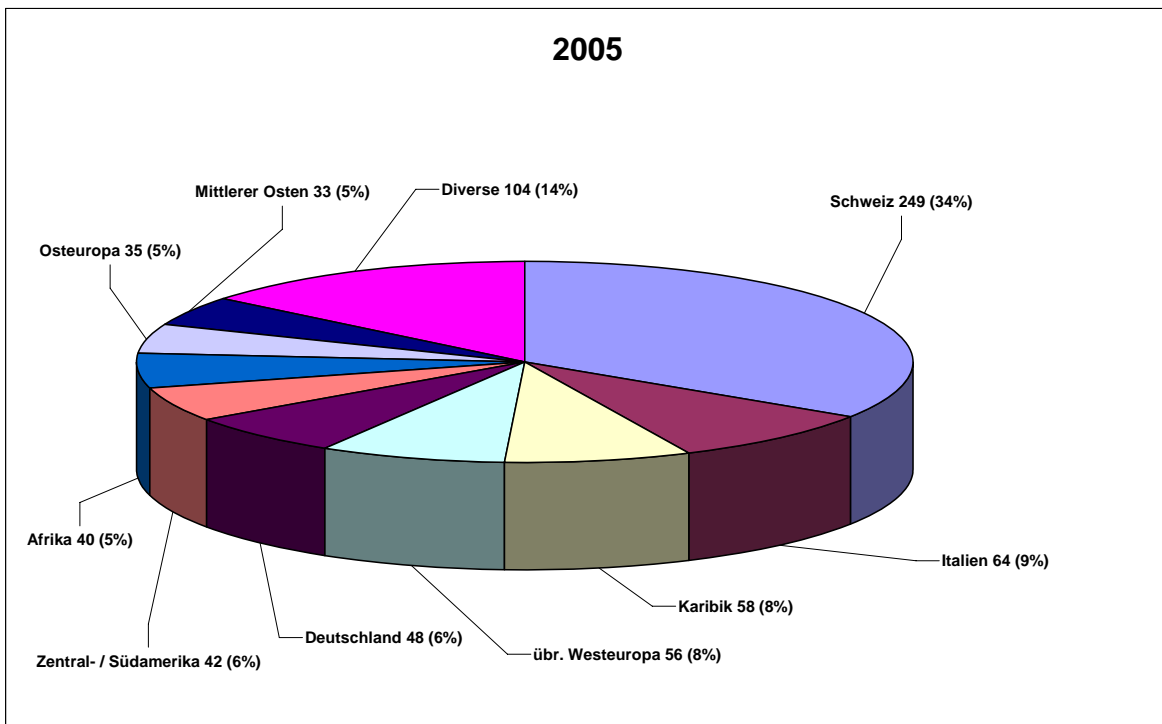
Fälle mit Vertragspartnern schweizerischer Staatsangehörigkeit stabilisieren sich.

Wiederum sind es Vertragspartner schweizerischer Nationalität oder mit Sitz in der Schweiz, welche die Tabelle des Jahres 2005 anführen. Ihr Anteil ist jedoch im Vergleich zu den vorgängigen Berichtsperioden nicht mehr gesunken, sondern hat sich mit 34% (2004: 33%) stabilisiert. An zweiter Stelle liegen mit einer leicht verringerten Quote von 9% immer noch italienische Staatsangehörige oder in Italien domizilierte juristische Personen, gefolgt von den Vertragspartnern mit karibischen Nationalitäten, was nicht erstaunt, da diese Graphik auch die juristischen Personen wie die in diesen Ländern domizilierten Offshore-Gesellschaften erfasst und bei diesen Sitz und Nationalität identisch sind. Abgenommen haben im Vorjahresvergleich die gemeldeten Vertragspartner mit afrikanischen Nationalitäten. Waren in der vorherigen Berichtsperiode noch deren 72 (9%) gemeldet worden, so sind es für die laufende Berichtsperiode noch deren 40, was einem Anteil von 5% entspricht. Dieser Rückgang dürfte auf den Rückgang an Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) zurückzuführen sein, da gerade Personen afrikanischer Herkunft diese Dienstleistung in der Schweiz proportional häufiger als andere Ethnien beanspruchen und demzufolge in den vergangenen Jahren als Vertragspartner auch vermehrt registriert und gemeldet worden sind.

Im Berichtsjahr 2005 stammen mehr als zwei Drittel der in Verdachtsmeldungen genannten Vertragspartner aus dem europäischen Raum, wobei die Nationalitäten der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten nicht mitberücksichtigt worden sind.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Nationalität Vertragspartner	2004	2005
Schweiz	274	249
Italien	86	64
Karibik	48	58
übr. Westeuropa	48	56
Deutschland	44	48
Zentral- / Südamerika	30	42
Afrika	72	40
Osteuropa	40	35
Mittlerer Osten	49	33
Nordamerika	23	28
Asien	24	22
Frankreich	19	18
Grossbritannien	22	15
GUS	23	8
Australien/Ozeanien	9	5
unbekannt	2	5
Skandinavien	8	3
Total	821	729

2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

Analyse der Graphik

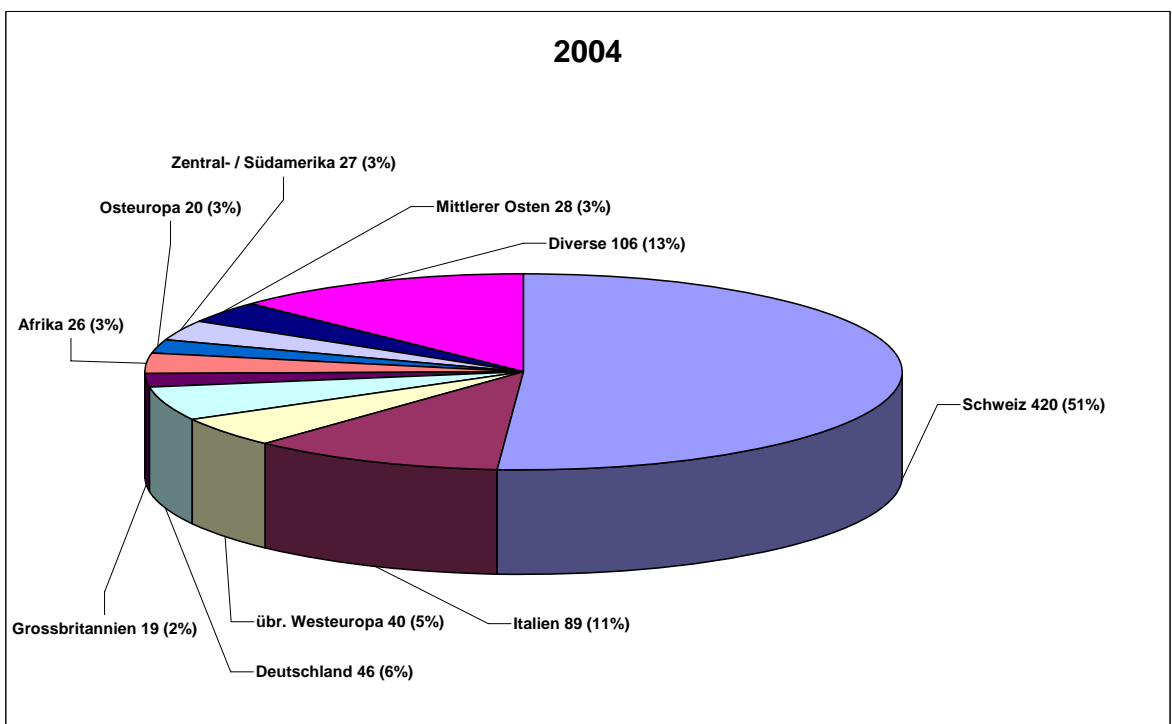
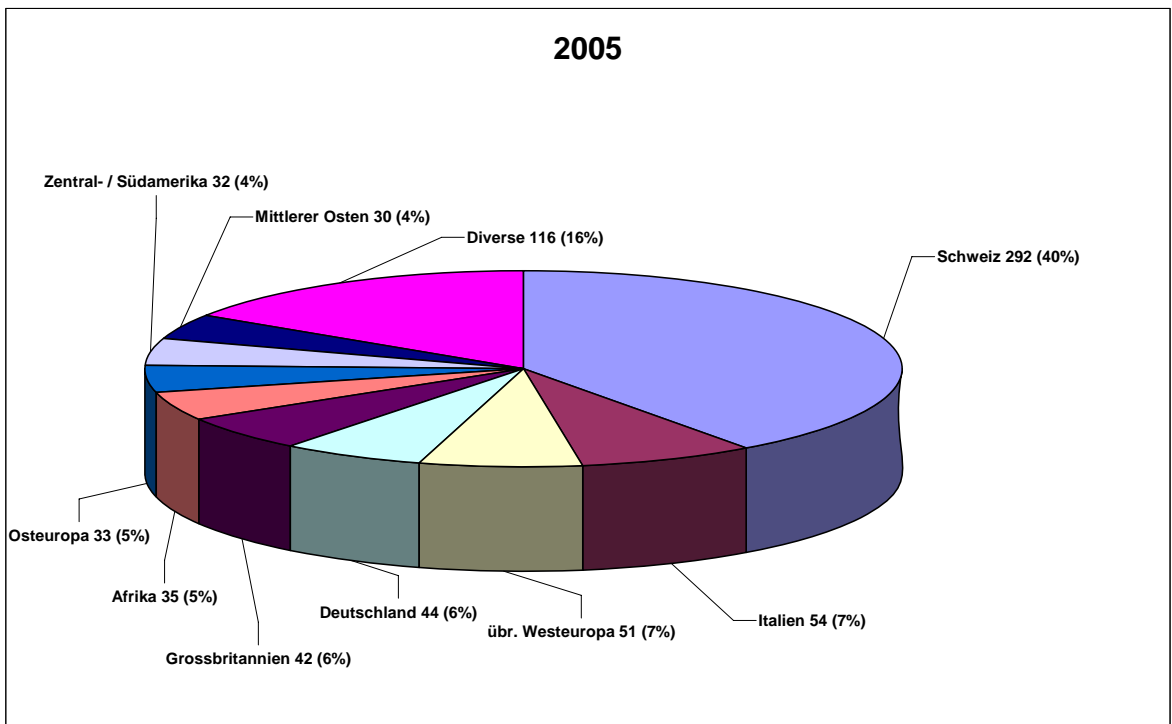
- Erneute Abnahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten

Im Berichtsjahr 2005 sind in über 76% der bei der MROS eingegangenen Verdachtsmeldungen Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Europa (ohne Berücksichtigung der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert worden, was gegenüber der Vorjahresperiode einen geringen Rückgang bedeutet. Im Jahr 2004 stammten noch knapp 83% der gemeldeten Personen aus dieser Gruppe.

Analog zur vorgängigen Statistik das *Domizil des Vertragspartners (2.3.8)* betreffend, sind es auch hier wiederum Personen aus der Schweiz, die mit einer abermals verringerten Quote von 40% (2004: 51%) den grössten Anteil an den wirtschaftlich Berechtigten stellen. Erklärbar ist dies einerseits mit dem festgestellten Rückgang der Verdachtsmeldungen im Allgemeinen und aus der Kategorie Zahlungsverkehr, da diese Dienstleistung meistens von in der Schweiz domizilierten Personen genutzt wird und dementsprechend auch in den meisten Fällen aufgrund der Verdachtsmeldungen statistisch davon ausgegangen werden kann, dass diese an den zu transferierenden oder transferierten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind. Zudem ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Finanzplatz Schweiz mit seinem Know-how, seiner Infrastruktur und seinem Dienstleistungsangebot gerade für ausländische Kunden und deren Vermögenswerte interessant ist.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Domizil wirtschaftl. Berechtigter	2004	2005
Schweiz	420	292
Italien	89	54
übriges Westeuropa	40	51
Deutschland	46	44
Grossbritannien	19	42
Afrika	26	35
Osteuropa	20	33
Zentral- / Südamerika	27	32
Mittlerer Osten	28	30
Nordamerika	32	29
Frankreich	20	29
Asien	14	24
Skandinavien	5	11
GUS	18	8
unbekannt	1	7
Australien/Ozeanien	9	4
Karibik	7	4
Total	821	729

Vergleicht man die letzten beiden Berichtsperioden, fällt insbesondere auf, dass die Verdachtsmeldungen hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz oder Domizil in Grossbritannien von 19 im Jahr 2004 auf deren 42 im Jahr 2005 zugenommen haben und dies trotz eines generellen Meldungsrückgangs.

2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten aufdecken können.

Analyse der Graphik

- Abermaliger Rückgang bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten mit schweizerischer Staatsangehörigkeit
- Abnahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit italienischer Nationalität

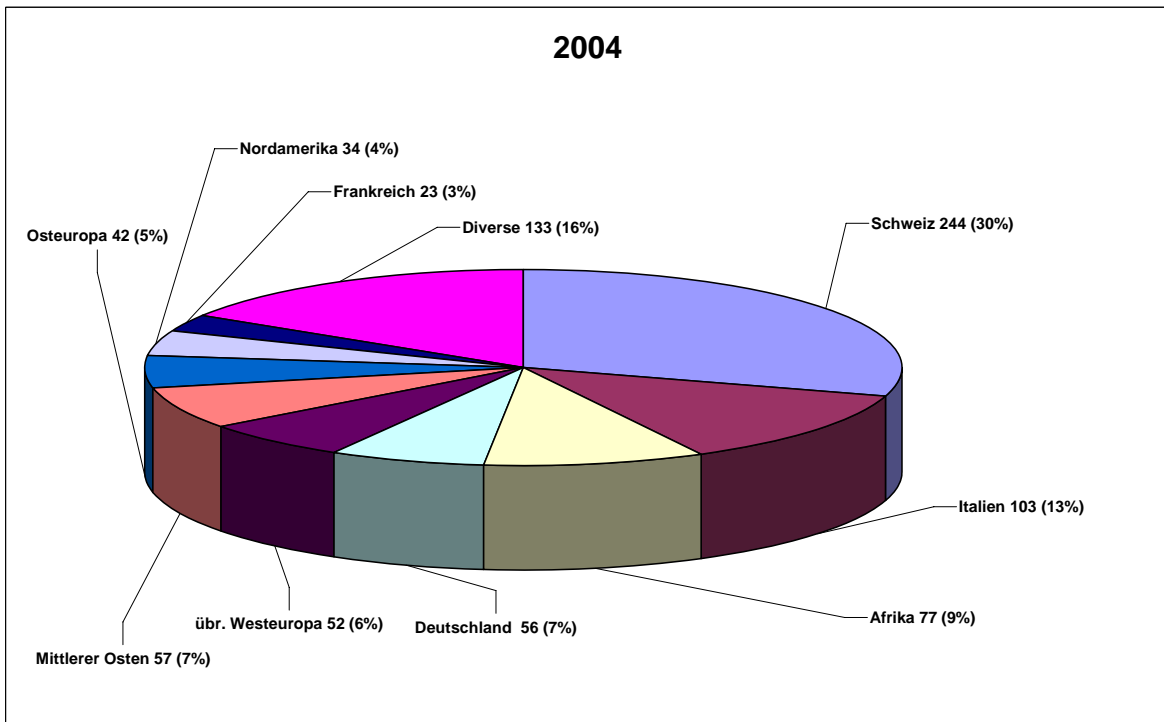
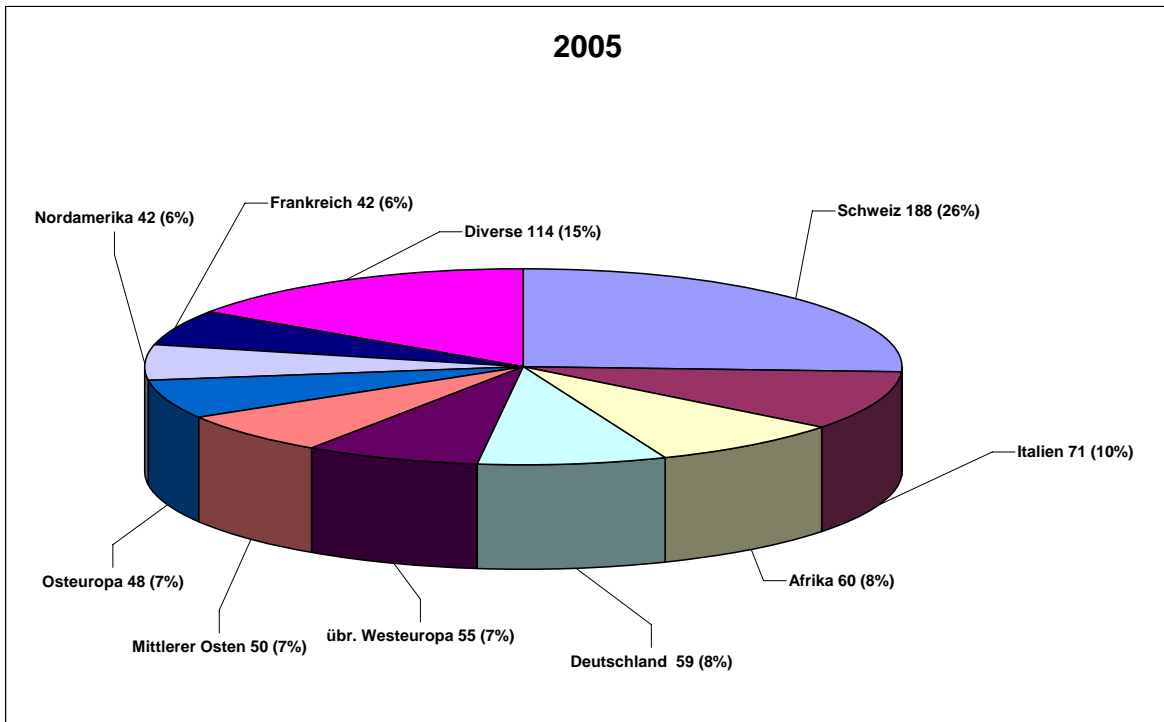
Bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten dominieren im Berichtsjahr 2005 unverändert Personen europäischer Nationalitäten (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) mit einer Quote von über 67%. An erster Stelle stehen erwartungsgemäss die schweizerischen Staatsangehörigen mit einem im Vorjahresvergleich verringerten Anteil von knapp 26% (2004: 30%), gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen mit einer verminderten Quote von knapp 10% (2004: 13%).

Vergleicht man die gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten nach Nationalitäten in den Jahren 2004 und 2005, kann nicht von gravierenden, unerklärbaren Differenzen gesprochen werden. Auffallend ist höchstens die Abnahme bei den Staatsangehörigen Italiens, was sich jedoch mit den medienwirksamen Wirtschaftsskandalen in unserem südlichen Nachbarland im Jahr 2004 einfach erklären lässt.

Hinsichtlich der Abnahme (absolut wie relativ) bei den schweizerischen Staatsangehörigen kann, da Domizilland und Nationalität in den meisten der gemeldeten Fällen identisch sind, auf die Ausführungen unter der Ziff. 2.3.10 *Domizil des wirtschaftlich Berechtigten* bezüglich der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für internationale Kundschaft verwiesen werden.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2004 und 2005

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2004	2005
Schweiz	244	188
Italien	103	71
Afrika	77	60
Deutschland	56	59
übr. Westeuropa	52	55
Mittlerer Osten	57	50
Osteuropa	42	48
Nordamerika	34	42
Frankreich	23	42
Zentral- / Südamerika	31	31
Asien	27	27
Grossbritannien	17	23
GUS	30	17
Skandinavien	8	6
unbekannt	2	4
Australien/Ozeanien	15	3
Karibik	3	3
Total	821	729

2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 345 ff. StGB), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 340^{bis} StGB ab.

Analyse der Graphik

- Weniger Fälle für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie des Kantons Zürich
- Mehr Fälle für die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Genf und Zug

Die Bundesanwaltschaft ist basierend auf Art. 340^{bis} StGB in Fällen der Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei, Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegender Auslandsbezug oder in Fällen, wo die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen wurden, für die Strafverfolgung zuständig. Sind im Berichtsjahr 2004 noch 249 (40%) der weitergeleiteten Meldungen an die Bundesanwaltschaft gesendet worden, so sind es im vergangenen Jahr mit gesamthaft weniger Verdachtsmeldungen noch deren 164 (32%) gewesen, was auch mit der Verringerung der Meldungen von Vortaten aus den Bereichen organisierte Kriminalität und Korruption in Zusammenhang stehen dürfte. Für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich resultierte im Berichtsjahr 2004 ebenfalls eine Abnahme der an sie übermittelten Fälle. Hat der Kanton Zürich von allen weitergeleiteten Meldungen des Berichtsjahres 2004 noch deren 122 (20%) behandelt, so sind im vergangenen Jahr noch deren 78 (15%) an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt worden. Zugenommen haben jedoch die Weiterleitungsquoten an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf mit neu 63 Meldungen (+34%) und Zug mit neu 20 Meldungen (+250%). Diese Situation unterstreicht die Wichtigkeit dieser Finanzplätze.

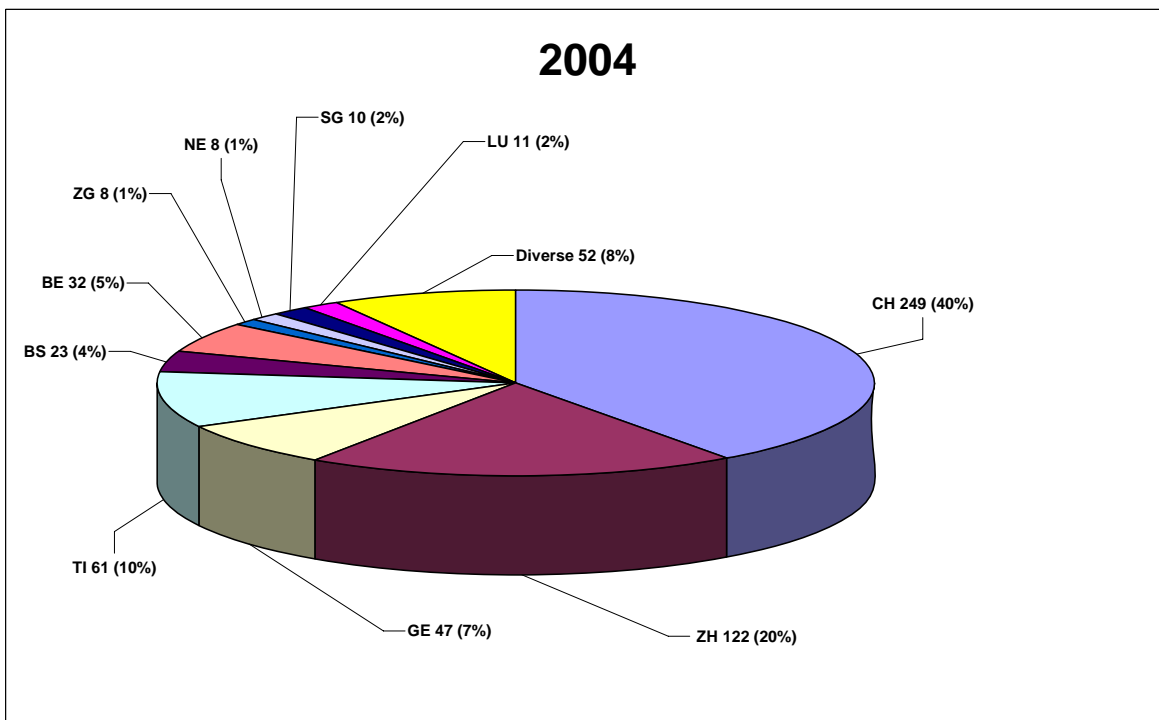
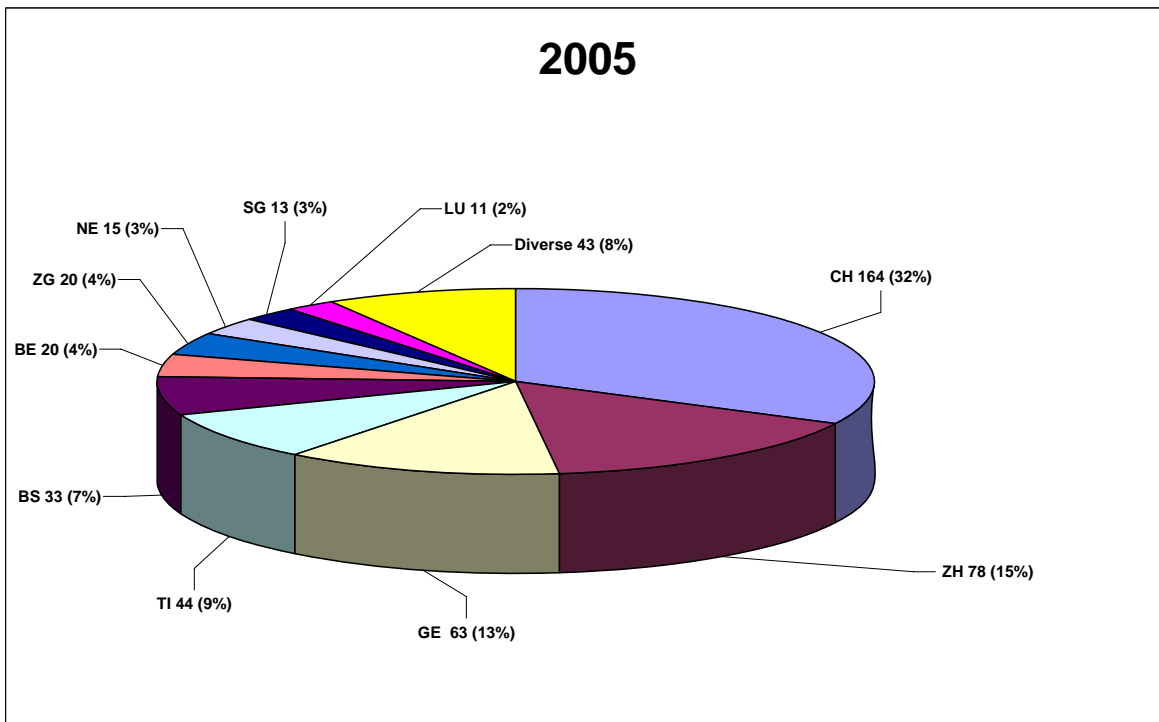
Leer ausgegangen sind im Jahr 2005 die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Nid- und Obwalden sowie Uri, was in direktem Zusammenhang mit den wenigen bis keinen eingegangenen Meldungen aus diesen Kantonen steht (vgl. Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 vorstehend).

Von den im Jahr 2005 eingegangenen 729 Verdachtsmeldungen sind deren 504, d.h. rund 69% (2004: 76%), nach der erfolgten Fallanalyse durch die Mitarbeiter der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden. Es ist

festzustellen, dass die Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat, was auch mit der zunehmenden Erfahrung der Meldestelle bezüglich der von den Strafverfolgungsbehörden gestellten Anforderungen an weitergeleitete Verdachtsmeldungen und benötigten Informationen im Zusammenhang stehen dürfte. Grundsätzlich stellte jedoch MROS keine Verschlechterung der Qualität der Meldungen fest (vgl. hierzu auch Bemerkungen unter Ziff. 2.1 vorstehend).

Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Kanton	2004	2005
CH	249	164
ZH	122	78
GE	47	63
TI	61	44
BS	23	33
BE	32	20
ZG	8	20
NE	8	15
SG	10	13
LU	11	11
VD	15	11
AG	12	5
BL	2	5
FR	2	4
SO	7	4
GR	2	4
SZ	6	3
TG		3
GL		1
JU	1	1
SH		1
VS	3	1
NW	1	
OW	1	
AI		
AR		
UR		
Total	623	504

2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik gibt Auskunft über den aktuellen Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der graphischen Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst ab Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 340^{bis} StGB; Effizienzvorlage).

Analyse der Graphik

46% aller an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldung sind noch in Bearbeitung.

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone.

Zum zweiten Mal wird nun in diesem Berichtsjahr detailliert aufgezeigt, welche Entscheide die Strafverfolgungsbehörden gefällt haben und wie viele Verfahren noch hängig sind.

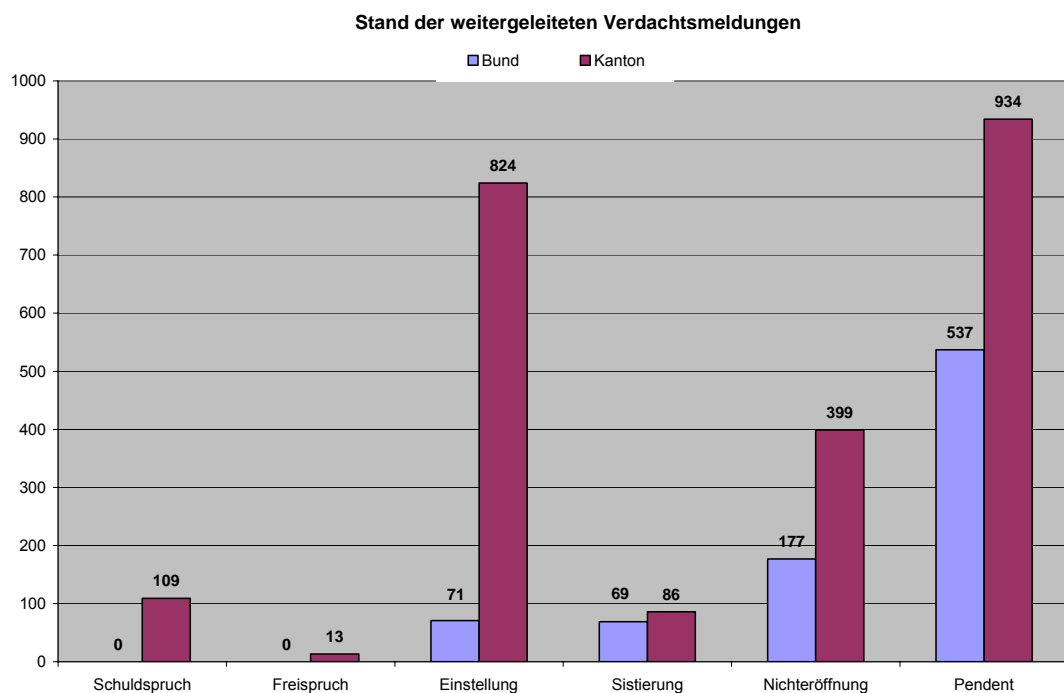
Vom 1. April 1998 bis zum 31. Dezember 2005 wurden insgesamt 3'219 Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Davon haben 1'748 Meldungen (54%) bis Ende 2005 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

- In 122 Fällen (bis 2004: 49) kam es zu einem Urteil.
- In 895 Fällen (bis 2004: 692) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- Bei 576 Fällen (bis 2004: 453) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Money-Transmitter-Meldungen gefällt.
- In 155 Fällen (bis 2004: 117) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

Obwohl gegenüber dem Stand des Vorjahres Pendenzen abgebaut wurden, sind immer noch rund 46% (bis 2004: knapp 52%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, nämlich deren 1471, pendent. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind wahrscheinlich solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) oder 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erfolgt sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG).

Im Weiteren muss auch davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG nach wie vor ungenügend eingehalten werden¹⁴.



¹⁴ Vgl. hierzu auch Punkt 5.2. Jahresbericht 2004 der MROS

2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe¹⁵ und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der MROS im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

Analyse der Graphik

- Leichte Zunahme bei den Anfragen
- Rückgang bei der Anzahl der nachgefragten Personen

Im Berichtsjahr 2005 hat die Meldestelle mit 461 Anfragen aus 53 Ländern mehr ausländische Informationsersuchen als im Vorjahr beantwortet (2004: 441), die mit 1561 nachgefragten natürlichen oder juristischen Personen (2004: 1701) aber weniger Personen als in der Vorjahresperiode betroffen haben.

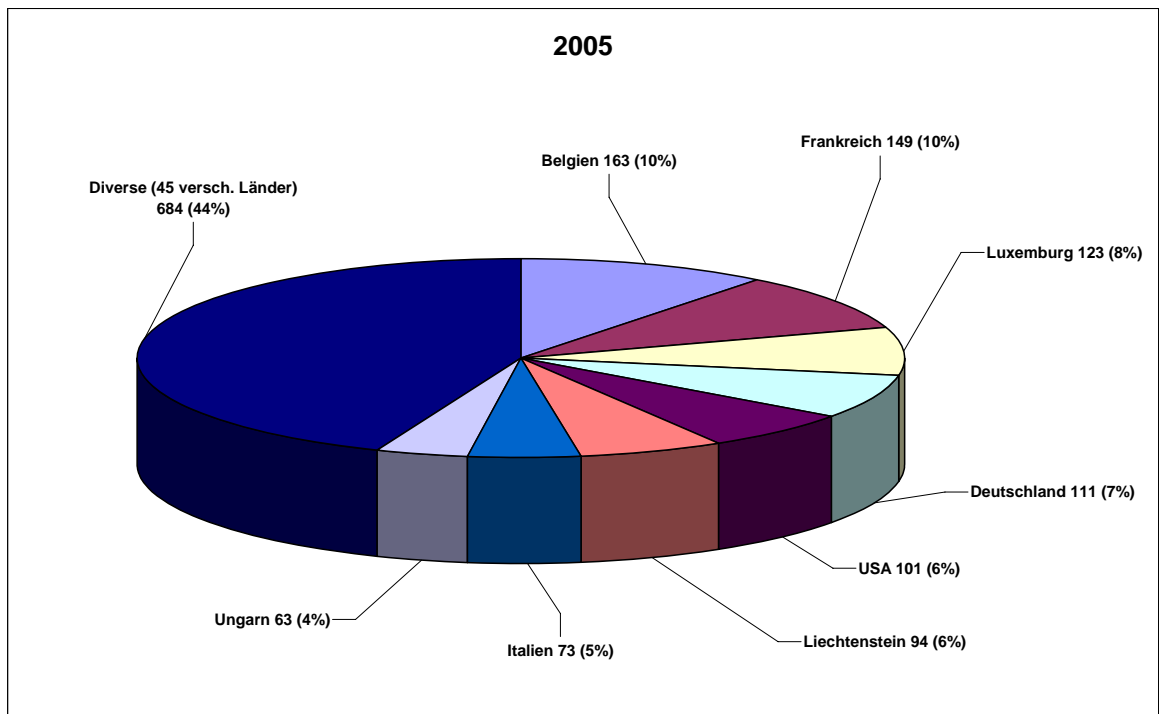
Im Schnitt hat die Meldestelle ausländische Anfragen 2.7 Arbeitstage nach deren Eingang beantwortet.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2005 monatlich 130 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen ausländischer FIUs überprüft (2004: 142).

Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen und Gesellschaften in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben natürlichen oder juristischen Personen später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

¹⁵ www.egmontgroup.org

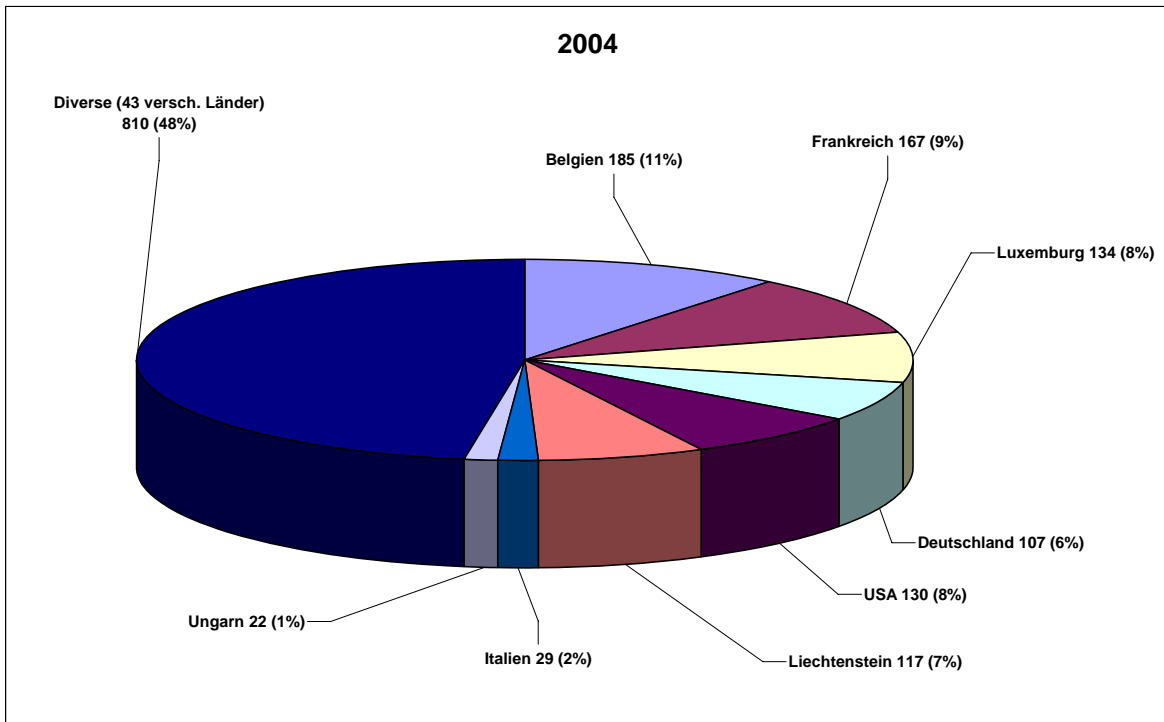
2005: 1561 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2005							
Bulgarien	53	Portugal	21	Slowenien	9	Georgien	3
Brasilien	44	Jersey	21	Monaco	8	Costa Rica	3
Argentinien	44	Holland	20	Ukraine	8	Gibraltar	2
Guernsey	38	Spanien	18	Bahamas	8	Serbien	2
Israel	36	Hong Kong	15	Estland	8	Cayman Islands	2
Kroatien	34	Slowakei	15	Libanon	5	Ver. Arab. Emirate	1
Peru	34	Philippinen	14	Mexiko	5	Mauritius	1
Russland	33	Irland	12	Indonesien	5	Schweden	1
Norwegen	31	Türkei	11	Litauen	4	Dominica	1
England	30	Bermuda	10	Polen	4		
Österreich	22	Finnland	10	Tschechien	3		
Isle of Man	22	Rumänien	10	Lettland	3		

2004: 1701 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2004							
Brasilien	95	Chile	27	Kolumbien	10	Norwegen	2
Österreich	95	Jersey	26	Tschechien	9	Libanon	2
Russland	76	England	15	Finnland	8	Lettland	2
Kroatien	61	Irland	15	Paraguay	8	Serbien	2
Israel	45	Monaco	14	Slowakei	6	Santo Domingo	2
Portugal	44	Spanien	13	Ukraine	5	Georgien	1
Guernsey	32	Hong Kong	12	Gibraltar	4	Mauritius	1
Bulgarien	31	Malta	12	Mazedonien	4	Venezuela	1
Isle of Man	31	Andorra	11	Türkei	3	Singapur	1
Holland	29	Slowenien	10	Litauen	3	Taiwan	1
Bermuda	28	Ver. Arab. Emirate	10	Moldawien	3		

2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Graphik

- Minimaler Rückgang bei den durch die Meldestelle getätigten Erkenntnisanfragen ins Ausland

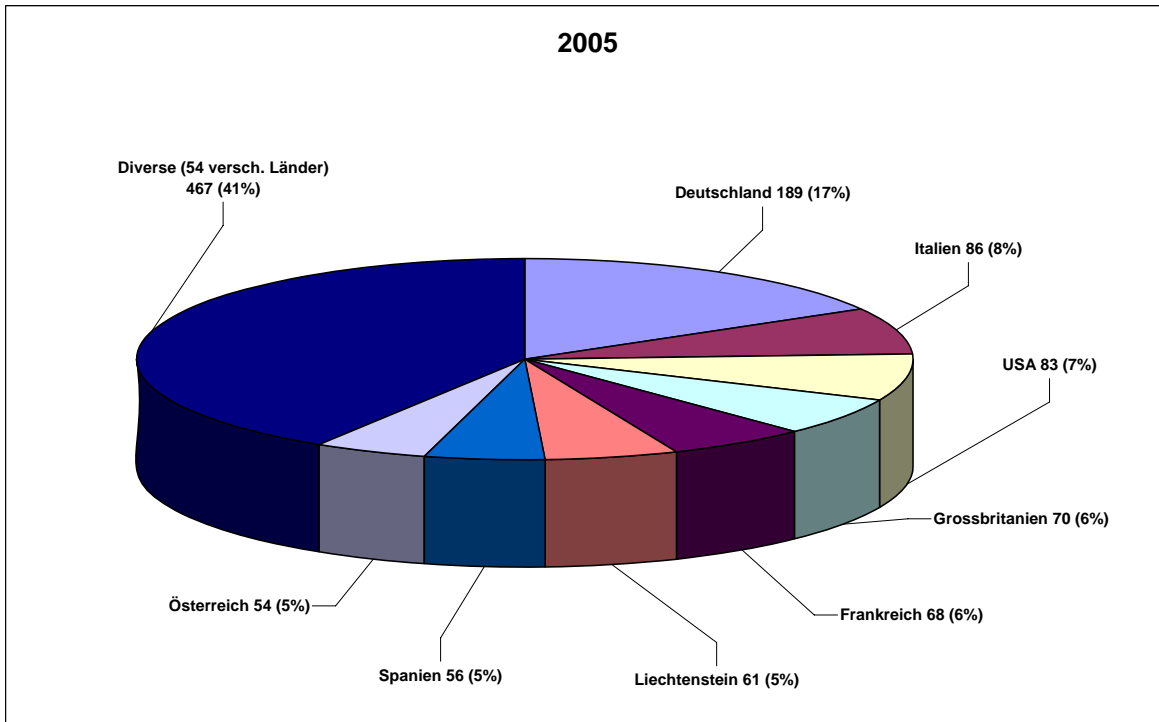
Erhält die MROS von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der Personen oder Gesellschaften aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle für Geldwäscherei die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte erleichtern es in zahlreichen Fällen, den Entscheid zur allfälligen Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden zu fällen.

Im Jahr 2005 hat die Meldestelle 316 (2004: 326) Erkenntnisanfragen zu 1134 natürlichen oder juristischen Personen (2004: 1148) an 62 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich etwas mehr als 19 Arbeitstage für deren Beantwortung benötigt.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2005 monatlich 95 Personen oder Gesellschaften (2004: 96) durch ausländische FIUs abklären lassen.

Der Rückgang bei den im Ausland getätigten Erkenntnisanfragen und bei der Anzahl der nachgefragten Personen korreliert mit dem im Berichtsjahr 2005 konstatierten Meldungsrückgang. Par contre nos échanges avec le Liechtenstein ont doublé, ce qui témoigne de la qualité de notre collaboration avec cette place financière importante.

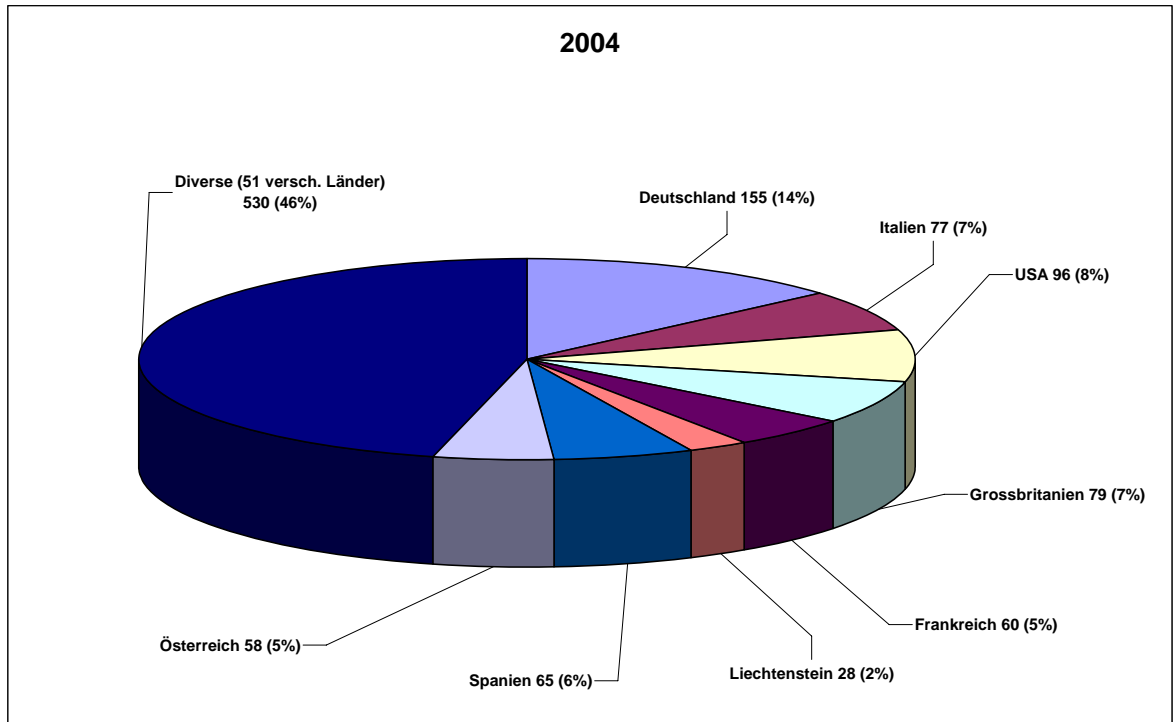
2005: 1134 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2005							
Belgien	32	Schweden	11	Griechenland	6	Antillen (NL)	4
Rumänien	32	Südafrika	11	Monaco	5	Burundi	4
Niederlande	25	San Marino	11	Ukraine	5	Bahamas	3
Luxemburg	24	Argentinien	10	Mazedonien	5	Dominikanische Rep.	3
Portugal	19	Brasilien	10	Bermuda	5	Libanon	3
Bolivien	18	Panama	10	Kroatien	4	Antigua u. Barbuda	3
British Virgin Islands	16	Dänemark	8	Ungarn	4	Thailand	2
Russland	15	Bulgarien	7	Singapur	4	Bahrain	2
Zypern	15	Jersey (GB)	7	Polen	4	Ägypten	2
Ver. Arab. Emirate	14	Serbien	6	Philippinen	4	Guernsey (GB)	1
Malaysia	14	Kolumbien	6	Malta	4	Tschechien	1
Indonesien	13	Hongkong	6	Japan	4	Katar	1
Isle of Man	12	Israel	6	Mauritius	4		
Slowakei	12	Lettland	6	Montenegro	4		

2004: 1148 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2004							
Niederlande	64	Dänemark	15	Rumänien	6	Guernsey (GB)	2
Belgien	30	Türkei	13	Singapur	6	Jersey (GB)	2
Kroatien	27	Cayman Islands	12	Venezuela	6	Israel	2
Russland	25	Kolumbien	11	Irland	5	Lettland	2
Luxemburg	24	Ungarn	11	Neuseeland	5	Portugal	2
Argentinien	24	Panama	10	Polen	5	Philippinen	2
Brasilien	22	Schweden	10	Slowenien	5	Thailand	2
Bahamas	21	British Virgin Islands	9	Ukraine	5	Ver. Arab. Emirate	2
Isle of Man	18	Hongkong	8	Albanien	4	Gibraltar	2
Monaco	18	Libanon	8	Mexiko	4	Estland	1
Serbien	17	Finnland	8	Uruguay	3	Malta	1
Dominikanische Rep.	16	Norwegen	7	Slowakei	3	Paraguay	1
St. Kitts u. Nevis	16	Zypern	6	Bulgarien	2		

3. Typologien

3.1. *Neue Wege, um Geld ins Ausland zu schaffen*

Der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sind in der aktuellen Berichtsperiode mehrere Verdachtsmeldungen von einem Finanzintermediär zugestellt worden, der Zahlungsverkehrsdienstleistungen anbietet sowie Travelcash-Karten verkauft bzw. auch auflädt. Travelcash-Karten sind sog. „prepaid debit cards“ mittels derer, wenn einmal bis zu einem bestimmten Höchstwert geladen, weltweit an Bancomaten bis zur vorgängig getätigten Gutschrift gegen eine Gebühr Bargeld in Lokalwährung abgehoben werden kann. Laut den vorgängig erwähnten Verdachtsmeldungen haben die Vertreter einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft oder Personen, die ihrem Umfeld zugerechnet werden können, regelmässig verschiedene Travelcash-Karten beim erwähnten Finanzintermediär aufgeladen, mit denen dann regelmässig im europäischen Ausland und in Asien an Automaten Bargeld bezogen worden ist. Mangels Plausibilität dieser Transaktionen (unklarer wirtschaftlicher Hintergrund, im Vergleich zu Banküberweisungen hohe Kosten, unbefriedigende Erklärungen hinsichtlich der Gründe für diese Transaktionen) und infolge der Häufigkeit dieser Bezüge hat die Meldestelle die an sie übermittelten Verdachtsmeldungen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die ihrerseits gegen bestimmte Exponenten dieser Gesellschaft ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Betruges und der Geldwäscherei eröffnet hat. Es stellte sich heraus, dass Aktien dieser Gesellschaft im Umfang von über CHF 1 Million ausserbörslich privaten Investoren angeboten worden sind und dass der Verdacht besteht, dass die investierten Gelder mutmasslich grösstenteils unrechtmässig verwendet worden sind.

3.2. *Medikamentenhandel via Internet — keine Indizien für eine Vortat*

Ein Finanzintermediär liess bei einer Bank zu Gunsten von zwei aus Nordeuropa stammenden, im Ausland wohnenden, Personen Devisenkonto einrichten. Als Zweck, zu dem diese Konten angeblich verwendet werden sollten, wurde der Handel mit Medikamenten via Internet angegeben. Die Schweiz sei als Vertriebsstandort gewählt worden, weil man so näher bei den Lieferanten sei, so die Erklärung der Konteninhaber. Die Medikamente würden an Kunden in zahlreichen europäischen Ländern verkauft werden, und der Verkaufserlös sollte den jeweiligen Konten in der Schweiz gutgeschrieben werden.

Der Finanzintermediär prüfte die Geschäftsvorgänge regelmässig. Die über diese Konten abgewickelten Gutschriften und Belastungen beliefen sich jährlich auf über eine

Million Franken. Eine Reihe aussergewöhnlicher Überweisungen auf das Konto eines der beiden Geschäftsleute erregte schliesslich die Aufmerksamkeit der Compliance Abteilung. Das Konto wurde von einer Bank in einem asiatischen Land geführt. Die Abklärungen ergaben, dass die beiden tatsächlich Medikamente vertrieben. Darüber hinaus zeigte sich, dass der eine Kontoinhaber als Webdesigner tätig war. Angesichts der Zweifel, die der Finanzintermediär hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Geschäfte hegte, erstattet er der MROS Meldung. Die erforderlichen Abklärungen und die Anfragen bei den nationalen Kontrollorganen der betreffenden Länder ergaben keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten. Dennoch entschied die MROS, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, damit diese zumindest eine Voruntersuchung einleite. Anders als die MROS haben die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungskompetenzen, die es erlauben, im Zuge einer Voruntersuchung eingehende Abklärungen zu treffen.

Die Strafverfolgungsbehörden lehnten es indessen ab, in diesem Fall zu ermitteln, da die Indizien unzureichend waren, um eine Vortat als gegeben zu erachten. Ein weiterer Grund, weshalb die Behörden von einer Voruntersuchung Abstand nahmen war, dass der unbewilligte Handel mit Medikamenten allein nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen gelten würde.

3.3. *Erfinderische Kriminelle*

Eine im Börsenhandel tätige Bank erstatte der MROS eine Meldung über ein Konto, das die Firma X bei ihr neu eröffnet hatte. Auf dieses Konto wurden innerhalb eines Monats rund 100'000 US-Dollar überwiesen. Das Geld stammte von mehreren Personen. Ende des Monats wurde der Finanzintermediär von einer US-amerikanischen Bank angewiesen, eine gewisse Summe zu retournieren; ihr Kunde sei das Opfer eines Betrug geworden. Eine Bank in Polen stellte kurz danach eine gleich lautende Aufforderung zur Rücküberweisung einer Geldsumme. Auch der Kunde dieser Bank behauptete, betrogen worden zu sein, indem ein Vergütungsauftrag erschlichen worden war.

Es sollte sich herausstellen, dass die Opfer Aktien von US-amerikanischen Unternehmen besaßen, die in Konkurs waren oder aufgelöst wurden. Das Drittunternehmen Y mit Sitz in den USA und einer Niederlassung in Deutschland verschaffte sich die Namen dieser Aktieninhaber und anbot sich, für sie die nur noch schwerlich auf dem Markt verkäuflichen Aktien zu verkaufen. Um die Aktien verkaufen zu können, verlangte das Unternehmen Y jeweils einen Spesenvorschuss. Dieser Vorschuss war auf das Konto der Firma X zu überweisen. Das Unternehmen liess die Aktieninhaber im Glauben, dieses Geld sei erforderlich, um die Aktien aus der Konkursmasse herauszulösen. Nachdem die Aktieninhaber den vermeintlichen Vorschuss überwiesen hatten, brach jeder Kontakt mit dem Unternehmen Y ab.

Offenbar bestand auch dieses Unternehmen erst seit Kurzem. Die Internet-Site war im Oktober 2005 aufgeschaltet worden. Die Internet-Site bot sich äusserst Vertrauen erregend und seriös dar. Bislang liess sich nicht klären, wie die begünstigte Firma X und das Unternehmen Y zu einander in Verbindung gestanden haben. Nur dank des raschen Handelns der Banken der Opfer konnte verhindert werden, dass die Firma X in den Besitz des Geldes kam.

In den USA ist die Liste mit den Namen der Aktionäre von Unternehmen, die in Konkurs stehen, öffentlich. Vermutlich ist das Unternehmen Y auf diese Weise an die Namen der Aktionäre gelangt und an sie herangetreten, um ihre Dienstleistung anzubieten. Nach Auskunft der deutschen und amerikanischen Meldestellen war das Unternehmen Y nicht im Handelsregister verzeichnet.

Der Fall wurde den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet.

3.4. Schneeballsystem

Ein Schweizer Finanzintermediär wurde durch eine Transaktionskontrolle auf einen Kunden aufmerksam, der innerhalb weniger Monate mehrere Millionen Schweizer Franken auf seinem Privatkonto angehäuft hatte. Weitere Abklärungen ergaben, dass der Kunde auf seiner Website mit hohen Renditen für seine Anlagestrategien warb (s. auch HYIP / High Yield Investment Program). Ein ausgetüfteltes Programm rechnete den Investoren in Echtzeit vor, wie sich ihr Investment vermehrt. Ein begeisterter jedoch auch ungläubiger Investor sprach von ausbezahlten Renditen von 6-7% pro Tag. Zwar wurde ein stattlicher Betrag der von den Investoren einbezahlten Gelder an diese zurückbezahlt. Ein Teil des Geldes wurde jedoch auch für den Kauf von Luxusautomobilen für den Kontoinhaber verwendet. Da der Grossteil des Geldes auf dem Privatkonto des Kunden blieb, war es unmöglich, dass er die versprochenen Renditen auf legale Weise erzielen konnte. Wie sich die Sachlage präsentiert, hat der Kunde ein schneeballartiges Investment-Programm aufgebaut und die bereits länger zum Kundenkreis zählenden Anleger mit Geldern von Neuinvestoren ausbezahlt. Die ersten Anleger waren über den Wertzuwachs ihrer Anlagen so angetan, dass sie dies auf den einschlägig bekannten Webseiten verbreiteten, was wiederum dazu führte, dass laufend Neuinvestoren dazu kamen. Der Fall wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

3.5. Veruntreuung und Kunstobjekte

Ein Treuhänder erfuhr aus der Presse, dass der wirtschaftlich Berechtigte X – einer seiner Kunden – wegen ungetreuer Amtsführung und Veruntreuung verhaftet worden war. Der Treuhänder meldete seinen Verdacht der MROS.

In seiner Eigenschaft als Kulturminister seines Landes waren X die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um für das Nationalmuseum Kunstgegenstände zu erwerben.

Das Geld auf den Unternehmenskonten von X stammte hauptsächlich von der Nationalbank des Landes, in dem X seinen Wohnsitz hatte. Es handelte sich um Geld im Wert von rund zehn Millionen Franken. Bestimmt war dieses Geld für den Erwerb von Kunstobjekten aus dem Besitz von Händlern in London, Paris, Deutschland und in den USA.

Auch ein Auktionshaus schien in die unlauteren Machenschaften von X verwickelt gewesen zu sein. Offenbar stellte dieses Auktionshaus überhöhte Rechnungen für den Verkauf bestimmter Kunstgegenstände aus, die X erwarb. Die Differenz zwischen dem Preis, den X tatsächlich bezahlte, und der Summe, die laut der Rechnung bezahlt worden war, steckte X ein. Darüber hinaus erwarb X Kunstobjekte, nur um sie gleich wieder versteigern zu lassen. Er selbst trat indessen nicht als Verkäufer auf, sondern ersteigerte auf Kosten seines Landes die unter dem Vermerk „Verkäufer anonym“ angebotenen Objekte zu stark überhöhten Preisen. Laut der Presse ging es um einen Gesamtbetrag von rund zwei Milliarden US-Dollar.

Die MROS bat die zuständige Meldestelle im Ausland darum, Abklärungen zu treffen und festzustellen, ob gegen X in dessen Land ein Strafverfahren hängig sei. Gestützt auf die Auskunft der ausländischen Behörde entschied die MROS, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

3.6. *Korruption*

Ein Vermögensverwalter reichte bei der MROS eine Meldung über ein Konto ein, das im Namen von zwei französischen Staatsangehörigen, Herr X und Frau Y, eröffnet worden war. Die beiden wohnen in einem nordafrikanischen Land.

Ein vor Ort ansässiger Bankier hatte Frau Y dem Vermögensverwalter vorgestellt. Es ging angeblich um die Regelung der Erbschaft ihres Vaters. Bei einer Grossbank wurde ein Nummernkonto eingerichtet, und der Vermögensverwalter erhielt ein Mandat zur Verwaltung von 140'000 Euro. Das Nummernkonto wurde dann aufgehoben und ein auf Herrn X und Frau Y lautendes Gemeinschaftskonto eröffnet.

Später erfuhr der Vermögensverwalter aus der Presse, dass sein Klient verhaftet worden war. Er war Mitglied des Stadtrates und hielt eine wichtige Funktion beim städtischen Verkehrswesen einer europäischen Stadt inne. Den Zeitungsartikeln zufolge war er in einen Skandal um Korruption und Hehlerei verstrickt. Er habe sich mit umgerechnet rund 135'000 Franken bestechen lassen, um die Vergabe von Aufträgen für öffentliche Arbeiten in der Stadt zu beeinflussen. Der Vermögensverwalter hegte den

Verdacht, bei dem Geld auf dem Bankkonto handle es sich um das Bestechungsgeld, weshalb er sich dazu entschloss, Meldung zu erstatten.

Nachdem bei den ausländischen Stellen die notwendigen Auskünfte eingeholt und die Kontenbewegungen geprüft worden waren, leitete die MROS den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Der zuständige Staatsanwalt verzichtete indessen darauf, sich weiter mit dem Fall zu befassen. Gründe wurden keine genannt. Denkbar ist, dass die auf dem Konto liegenden Mittel ausschliesslich auf den Namen von Herrn X's Frau lauten.

3.7. Kundin verwandt mit einer Politpersönlichkeit?

Um ein Offshore-Unternehmen zu gründen, nahm eine in einem Oststaat beheimatete Frau die Dienstleistung eines Treuhänders in der Schweiz in Anspruch. Auf das Konto dieses Unternehmens sollten in ihrem Besitz befindliche, aus ihrem Land stammende Gelder fliessen. Nach Aussage der Klientin stammten die Gelder von ihrem eigenen Weinbau-Unternehmen. Das Offshore-Unternehmen sollte angeblich Gewähr bieten, dass das erwirtschaftete Vermögen ihren Erben zu Gute kommt.

Die zur Kontoeröffnung von der Bank eingezogenen Auskünfte zeigten, dass der Mann dieser Frau einer gestürzten Regierung angehörte, wegen zahlreicher Verbrechen – unter anderem wegen kriminellen Zusammenschlusses und Kriegsverbrechen – gesucht wurde und auf der Flucht war. Die Bank konnte nicht ausschliessen, dass die fraglichen Gelder aus den dem Ehemann zur Last gelegten Verbrechen stammten. Die Bank sah sich deshalb veranlasst, der MROS Meldung zu erstatten.

Die MROS fand in der Internet-Datenbank *factiva*¹⁶ Hinweise, die den Verdacht bestätigte, den die Bank hegte. Auch die Abklärungen bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat der Klientin ergaben, dass ihr Mann wegen Verbrechen gesucht wurde. Angesichts der Schwere der ihm vorgeworfenen, als Vortaten qualifizierenden Verbrechen, übermittelte die MROS den Fall den Strafverfolgungsbehörden. Diese leiteten eine Voruntersuchung ein und prüften die Kontobewegungen und die ihnen vorliegenden Unterlagen. Sie verzichteten aber schliesslich darauf, die Ermittlungen fortzusetzen, da der Name dieses Mannes nicht in Zusammenhang mit den Geschäften seiner Frau aufgetaucht und er auch nicht wirtschaftlich an deren Geschäften beteiligt war.

¹⁶ Pressearchiv; www.factiva.com

3.8. Besondere Abklärungen

Eine ausländisch beherrschte Bank hat der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einem osteuropäischen Staatsangehörigen gemeldet. Der Kontoinhaber war Vizevorsitzender der lokalen Demokratischen Bürgerpartei und Parlaments-Abgeordneter. Einige Jahre vorher wurde der Kontoinhaber von den Behörden seines Heimatlandes im Zusammenhang mit einer Parteispendenaffäre und einer Steuerhinterziehung aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Trotz des Freispruches bestanden noch immer Zweifel an seiner Integrität.

Anlässlich der damaligen Kontoeröffnung erklärte der Vertragspartner, die deponierten Vermögenswerte seien ihm als Entgelt für das Lobbyieren im Rahmen des vorher eingesetzten Privatisierungsprozesses im Mobilfunkbereich bezahlt worden. Schriftliche Aufzeichnungen oder Verträge konnte er aber trotz entsprechender Nachfrage der Bank nicht vorlegen.

Nachforschungen der MROS im In- und Ausland ergaben, dass der Bankkunde Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens seines Heimatlandes war. Gegen ihn wurde unter anderem wegen Verdachts der unberechtigten Übertragung von Staatseigentum gegen Entgelt, Verschleierung der Herkunft von illegal erworbenen Vermögenswerten durch Deponierung bei ausländischen Banken, Annahme von Bestechungsgeldern, Bestechung und Hehlerei ermittelt. Ausserdem stellte sich heraus, dass der Bankkunde einer wahrscheinlich kriminellen Organisation angehörte. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die MROS die Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

3.9. Eingehende Kontrollen und Informationsaustausch unter den FIUs — Nutzen und Effizienz

Das Bankkonto einer Firma wies während vieler Jahre kaum nennenswerte Bewegung auf – bis plötzlich innerhalb von zwei Tagen mehrere Millionen auf dieses Konto überwiesen wurden.

Die Bank sah sich veranlasst, die Firma über die Herkunft dieses Geldes zu befragen. Offenbar überrascht vom Ansinnen der Bank, blieb sie eine Antwort schuldig. Einige Tage später erteilte die Firma den Auftrag, annähernd das gesamte Guthaben auf das Konto einer anderen, in derselben Region befindlichen Bank zu überweisen. Als Grund wurden einzig Steuerprobleme angegeben, woraufhin die Bank Meldung erstattete.

Bei ihren Nachforschungen über die Herkunft der Gelder stiess die Bank auf ein ausländisches Unternehmen. Wie es schien, hatte dieses Unternehmen seine Tätigkeit kurz zuvor eingestellt. Das FIU des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hatte, wurde um Auskunft gebeten. Es stellte sich heraus, dass dieses Unternehmen bei dem FIU bereits aktenkundig war: Gegenstand der Meldung, die das FIU erhalten hatte, war der Manager der Firma, die bei der Schweizer Bank ein Konto führte. Er hatte sich für Scheinfirmen Staatssubventionen erschlichen. Gegen ihn war ein Verfahren hängig wegen Betrug und Geldwäscherei. Die Firma war Teil eines komplexen Netzes inaktiver oder in Liquidation befindlicher Unternehmen, mit deren Hilfe Subventionen

erschwindelt wurden. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

3.10. Transitkonto

Ein Schweizer Finanzintermediär hegte den Verdacht, dass einer seiner Klienten dessen Bankkonto einem Dritten zur Verfügung gestellt hatte. Der Finanzintermediär mutmasste, dass über das Konto seines Klienten, der über beschränkte finanzielle Mittel verfügte, eine Transferoperation abgewickelt und Geld gewaschen wurde. Seinen Verdacht meldete er der MROS.

Offenbar wurde von einer ausländischen Bank eine beträchtliche Geldsumme auf das Konto dieses Klienten überwiesen. Das Geld gehörte einem Dritten. Noch am selben Tag, an dem die Überweisung ausgeführt worden war, wurde das Geld an eine Bank im Ausland transferiert.

Der Finanzintermediär hatte Nachforschungen über die Herkunft und die Hintergründe dieser Transferoperation angestellt, konnte aber seine Zweifel nicht zerstreuen. Es erwies sich ausserdem, dass der Klient nach dieser Operation von einer Drittperson mehrere tausend Franken erhalten hatte. Der Finanzintermediär musste deshalb vermuten, dass es sich dabei um das Entgelt dafür handelte, dass der Klient sein Bankkonto zur Verfügung gestellt hatte.

Nachdem die MROS ihre Nachforschungen abgeschlossen hatte, leitete sie den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die angestellten Ermittlungen erlaubten es indessen nicht zu klären, ob die Gelder krimineller Herkunft waren. Der Fall wurde zu den Akten gelegt. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, wird der Fall wieder aufgerollt werden.

3.11. Versicherung

Da die Korrespondenz einer Versicherung an einen Kunden nicht zugestellt werden konnte, stellte diese weitere Nachforschungen an. Die Versicherung fand heraus, dass der Versicherungsnehmer polizeilich gesucht wird. Er betrieb in Westeuropa das Drogenrehabilitationszentrum X, welches einen Bestandteil einer internationalen Organisation bildete. In den Medien wurden Vorwürfe erhoben, dass durch X undurchsichtige Finanzgeschäfte getätigt wurden. Angeblich wurde die Organisation für Vermögens- und Steuerdelikte missbraucht. Aufgrund dieser Medienberichte konnte die Versicherung nicht ausschliessen, dass die vom Versicherungsnehmer einbezahlte Einmalprämie von CHF 200'000 aus einem Verbrechen stammen könnte.

Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass der Versicherungsnehmer über 25 Jahre eine umstrittene Drogenselbsthilfeorganisation führte, welche sektenähnlich strukturiert war.

Er war Gegenstand mehrerer europäischer Rechtshilfeersuchen, da gegen ihn und seine Organisation wegen Verdachts der Veruntreuung und illegaler Erwerbstätigkeit ermittelt wurde. Die veruntreuten Gelder sollen über den internationalen Sitz der Organisation in der Schweiz geflossen sein. Dem Versicherungsnehmer wurde vorgeworfen, über 8 Millionen Euro von Konten verschiedener Firmen unterschlagen zu haben. In der Schweiz war er im Auftrag eines Nachbarstaates unter anderem wegen Geldwäscherei und Hehlerei zur Verhaftung ausgeschrieben.

Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine Kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Nachdem diese mit den bereits ermittelnden ausländischen Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen hatte, wurde beschlossen, in der Schweiz kein zusätzliches Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer zu eröffnen und den Fall ins Ausland abzutreten.

3.12. Casino

Ein ausländischer Besucher eines Schweizer Casinos erregte wegen seiner häufigen Besuche und der hohen Summen, die er einsetzte, die Aufmerksamkeit des Anti-Geldwäscherei-Dienstes des Casinos. Vor allem die Höhe der Spieleinsätze schien in Widerspruch mit den finanziellen Möglichkeiten dieses Casinobesuchers zu stehen. Auch war nicht bekannt, ob er einem geregelten Erwerb nachging. Er erschien jeweils mit beträchtlichen Geldbeträgen – meistens Euros –, die er jeweils in Schweizer Franken wechselte.

Dieser Casinobesucher tauschte bei anderen Personen – offenbar arbeiteten sie zusammen – regelmässig Bargeld gegen Jetons und Jetons gegen Bargeld ein. Die Abklärungen der MROS erhärteten den Verdacht, den das Casino gegenüber diesem Besucher hegte. Der Fall wurde den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Abklärung übermittelt.

3.13. *Gerichtsentscheid: Nichts Ungewöhnliches in der Schweiz — weil sich die Vortat im Ausland ereignete, wird nicht ermittelt, aber aktiv Rechtshilfe geleistet*

Nachdem die MROS von einer Bank eine Verdachtsmeldung erhalten hatte, leitete sie die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Diese verfügte die Blockierung der Guthaben des Kontoinhabers. Unter Anwendung von Artikel 67a des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, teilte die Strafverfolgungsbehörde einem Nachbarstaat unaufgefordert Informationen zu diesem

fedpol **Meldestelle für Geldwäscherei**

Fall mit. Die benachrichtigte ausländische Behörde bestätigte, dass eine Reihe als Vortaten qualifizierte Handlungen illegaler wirtschaftlicher Art begangen worden waren: Betrug und Urkundenfälschung in Verbindung mit Unterschlagung von Vermögenswerten – diejenigen Vermögenswerte, die Gegenstand der Verdachtsmeldung der Bank waren –, die eigentlich Bestandteil einer Erbschaftsmasse waren. Das ausländische Erbschaftsverfahren war noch hängig. Die ausländische Behörde erwirkte schliesslich die Beschlagnahme des in der Schweiz befindlichen Vermögens.

Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden verzichteten indessen darauf, in der Angelegenheit weiter zu ermitteln. Als Erklärung wurde angeführt, dass die Vortaten im Zuge des im Ausland geführten Verfahrens begangen worden waren; die Existenz des beschlagnahmten Vermögens sei der einzige Bezug, den dieser Fall zur Schweiz aufweise. Unter diesen Umständen war es jedoch gerechtfertigt, die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten, bis die ausländische Behörde in der Angelegenheit einen Entscheid gefällt hat.

Die Handhabung dieses Falles verdeutlicht, wie die Schweizer Strafverfolgungsbehörden trotz Einstellungs-Entscheid eine aktive Rolle übernehmen können. Die Zahl der Einstellungs-Entscheide schlägt sich indessen in der Statistik merklich nieder. So weist die Statistik über die mit diesem Entscheid abgeschlossenen Fälle eine hohe Zahl aus (siehe Punkt 2.3.13).

4. Aus der Praxis der MROS

4.1. „Nigerianer Betrügereien“ / Vorschussbetrug

Immer wieder werden Finanzintermediäre, vor allem im internationalen Bargeld-Zahlungsverkehr („Money Transmitter“), mit umgangssprachlich als „Nigerianer Betrügereien“ bezeichneten Machenschaften konfrontiert. Es handelt sich dabei um das Phänomen des Vorschussbetruges¹⁷, der seit Anfang der Achtzigerjahre bekannt wurde. In E-Mails, Fax oder persönlichen Briefen werden den Empfängern ausserordentliche Profite in Aussicht gestellt. Die Absender verwenden fiktive Namen oder treten unter einer falschen Identität auf. Oftmals geben sie zu verstehen, dass es sich um eine höchst vertrauliche Angelegenheit handle. Ist erst einmal das Vertrauen der angeschriebenen Personen gewonnen, wird ein Gebührenvorschuss oder eine sonstige finanzielle Leistung erbeten. Wer darauf eingeht, wird oft auch um Angabe von Bankkonten und weiteren Einzelheiten zur Person gebeten oder dazu aufgefordert, Dokumente zu unterzeichnen und zu übersenden. Die Betrüger versuchen sich so auf illegale Weise zu bereichern, gegebenenfalls sogar indem sie mit Hilfe der von den Opfern erhaltenen persönlichen Daten Finanztransaktionen tätigen. Weil die ersten derartigen Versuche von Absendern in Nigeria ausgingen, war im Zusammenhang mit Vorschussbetrug in der Vergangenheit oft auch von „Nigerianer-Briefen“ oder „Nigerianer-Betrügereien“ die Rede. Heute haben die Absender und die Geschichten vielfach nichts mehr mit Nigeria zu tun. Betrug im Sinne von Artikel 146 des Strafgesetzbuches (StGB) liegt nur dann vor, wenn bestimmte Tatbestandselemente vorhanden sind. Vor allem muss seitens des Täters arglistige Täuschung vorliegen. Diese Voraussetzung gilt jedoch als nicht gegeben, wenn sich das Opfer mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte schützen oder den Irrtum durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können (BGE 126 IV 165). Es gilt somit, in jedem Fall zu klären, ob das inkriminierte Verhalten auch tatsächlich strafbar ist. In der Praxis treten die Strafverfolgungsbehörden indessen kaum je auf Betrugsfälle in der Art der Vorschussbetrügereien ein, zumal dieser Schwindel mittlerweile nur allzu bekannt und zulänglich davor gewarnt (auch von fedpol) worden ist.

Das blosse Versenden eines betrügerischen Angebots, bei dem ausserordentlich hohe Profite in Aussicht gestellt werden, stellt grundsätzlich noch keine strafbare Handlung dar. Das Bundesamt für Polizei und seine Partner raten daher, der Sache an diesem Punkt ein Ende zu bereiten und in keiner Art und Weise auf das Angebot einzugehen oder zu antworten.

Fragen des Finanzintermediärs, die sich in Zusammenhang mit dem Vorschussbetrug stellen:

¹⁷ Wir verweisen auf die Warnungshinweise von fedpol, abrufbar auf der Homepage unter www.fedpol.ch/d/aktuell/warnung/vorschussbet.htm

Frage 1: Muss der Finanzintermediär das vermeintliche Betrugsoffer warnen?

Antwort 1: Eine Warnpflicht besteht für den Finanzintermediär nicht. Wir empfehlen jedoch dem Finanzintermediär, das Betrugsoffer darauf aufmerksam zu machen und die Transaktion abzulehnen.

Frage 2: Besteht eine Meldepflicht an die MROS?

Antwort 2: Diese Frage muss differenziert beantwortet werden:

Eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG besteht dann, wenn die Transaktion durchgeführt wurde und die vom Betrugsoffer verwendeten Gelder verbrecherischer Herkunft sind. Lehnt der Finanzintermediär die Transaktion ab (es entsteht somit keine Geschäftsbeziehung), geht aber davon aus, dass die Gelder, welche hätten überwiesen werden sollen, verbrecherischer Herkunft sind, dann kann er (MROS empfiehlt dies auch) vom Melderecht gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB an die MROS Gebrauch machen.

Keine Meldepflicht besteht dann, wenn die Gelder des Betrugsoffers legaler Herkunft sind.

Grundsätzlich möchten wir jedoch davor warnen, alle dubiosen Zahlungen nach Nigeria und andere schwarzafrikanische Länder als Vorschussbetrügereien voreilig abzuurteilen. Gerade im Drogenhandel sind „smurfing“ und „structuring“-Vorgänge im Bargeld-Zahlungsverkehr gängige Typologien. Deshalb heben wir hervor, dass dem Finanzintermediär bei ungewöhnlichen Transaktionen besondere Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG obliegen.

4.2. Revision des Geldwäschereigesetzes

Im Jahresbericht 2004 berichteten wir über die vom Bundesrat einberufene interdepartementale Arbeitsgruppe IDA-GAFI¹⁸, welche unter der Leitung der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) den Auftrag hat, gesetzliche Anpassungen zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI / FATF auf Englisch) auszuarbeiten.

Am 12. Januar 2005 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung¹⁹ von verschiedenen Gesetzesanpassungen, unter anderem auch die Revision des Geldwäschereigesetzes, welche bis Mitte April 2005 andauerte.

Am 30. September 2005 publizierte das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsergebnis²⁰. Die Vorlage wurde in ihren Grundzügen begrüsst, und die

¹⁸ MROS ist Mitglied der IDA-GAFI

¹⁹ <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2005/01/gafi.htm>

Vernehmlassungsteilnehmer bekennen sich zu einem sauberen und integren Finanzplatz Schweiz und zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Gleichzeitig kritisieren insbesondere Wirtschaftskreise und bürgerliche politische Parteien gewisse der vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhaltung, respektive zur Stärkung dieses Dispositivs als zu weitgehend. Die Kritik betrifft insbesondere das zu schnelle Vorgehen bei der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, die Überregulierung allgemein und fehlende Vergleiche mit den entsprechenden Regelungen in anderen vergleichbaren Ländern. Sie richtet sich auch gegen die vorgeschlagene Ausdehnung der wichtigsten Sorgfaltspflichten auf gewisse Branchen des Handels.

Die Vorlage wird gestützt auf die Vernehmlassung überarbeitet. Einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen werden nochmals vertieft überprüft werden. Der Bundesrat erachtet es als wichtig, dass die Schweiz mit ihrem bedeutenden internationalen Finanzplatz weiterhin über ein griffiges Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung verfügt und im Einklang mit einschlägigen internationalen Standards steht. Gleichzeitig sollen die in der Vernehmlassung geforderte Verhältnismässigkeit der Massnahmen zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen und deren wirtschaftliche Verträglichkeit verbessert werden.

Der Bundesrat wird das weitere Vorgehen bezüglich der Vorlage im Jahr 2006 gestützt auf weitere Entscheidungsgrundlagen festlegen. Dazu gehören einerseits der Vernehmlassungsbericht und das Resultat des dritten Länderexamens der Schweiz durch das GAFI, das im Oktober 2005 abgeschlossen wurde. Andererseits wird ein Bericht des Bundesrates zu Händen des Parlaments in Erfüllung zweier parlamentarischer Vorstösse²¹ abgewartet. Dieser Bericht, der vor der Ausarbeitung der Botschaft vorgelegt werden wird, verlangt Abklärungen rechtsvergleichender Aspekte sowie zu Kosten- und Nutzenfragen.

4.3. *Neue Europaratskonvention Nr. 198 über Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten*

Die Europaratskonvention Nr. 141 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten²² aus dem Jahr 1990 wurde von der Schweiz bereits 1993 ratifiziert. Die Konvention Nr. 141 ist eines der

²⁰ <http://www.efd.admin.ch/d/dok/gesetzgebung/vernehmlassungen/2005/09/gafi.htm>

²¹ 05.3456 – Postulat Philipp Stähelin: Kosten, Nutzen und Erfolg der FATF-Empfehlungen. Evaluation / http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d_gesch_20053456.htm und

05.3175 – Postulat Philipp Stähelin: Umsetzung der FATF-Empfehlungen in anderen Ländern. Evaluation / http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d_gesch_20053175.htm

²²

<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=141&CM=8&DF=24/01/2006&CL=GER>

bedeutendsten Vertragswerke zur Bekämpfung der Geldwäscherei, dem mittlerweile alle 46 Mitgliedstaaten des Europarates beigetreten sind. Die Konvention wurde in den Jahren 2004 und 2005 von einer Expertengruppe des Europarates revidiert und auf den neusten Stand der internationalen Geldwäschereibekämpfung gebracht. Aus diesen Arbeiten ist die Konvention Nr. 198 des Europarates über Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten hervorgegangen²³, welche unter anderem auch Regelungen betreffend die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und die Pflicht zur Führung einer Geldwäschereimeldestelle (Financial Intelligence Unit / FIU) enthält. Man kann somit sagen, dass mit der Konvention Nr. 198 erstmals ein völkerrechtlich verbindliches Instrument geschaffen wurde, welches detaillierte Vorgaben über eine FIU enthält. Die Schweiz hat die Konvention 198 noch nicht unterzeichnet, da eine Unterzeichnung in Abstimmung mit der Vorlage des EFD zur Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der FATF erfolgen muss. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Sommer 2006 über das weitere Vorgehen bezüglich dieser Vorlage entscheiden.

²³

<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=198&CM=8&DF=24/01/2006&CL=GER>

5. Internationales

5.1. *Memorandum of Understanding (MOU)*

Im Berichtsjahr 2005 schloss die MROS mit zwei ausländischen Meldestellen ein Memorandum of Understanding ab: Im September 2005 mit der „Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)“, Fürstentum Liechtenstein, und ebenfalls im September 2005 mit dem „General Inspector of Financial Information“, Polen. Damit hat die MROS bis heute mit sechs FIUs (Belgien, Finnland, Monaco, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein und Polen) MOUs abgeschlossen.

5.2. *Egmont Gruppe*

5.2.1 **Neue Mitglieder**

Im Jahr 2005 überschritt die Egmont Gruppe erstmals die magische Zahl von 100 Mitgliedsländern. Im Juni 2005, anlässlich der Plenarsitzung in Washington D.C. / USA, wurden 7 neue Länder aufgenommen und die Egmont Gruppe wuchs auf 102 Mitglieder an. Neu dazu kamen folgende Länder:

- Bosnien-Herzegowina
- Honduras
- Montenegro
- Peru
- Philippinen
- Qatar
- San Marino

Die Arbeitsgruppe „Outreach“, in welcher die MROS ebenfalls vertreten ist, ist verantwortlich, die Idee der Egmont Gruppe weltweit zu verbreiten und Neumitglieder zu werben. Damit ein Land mit seiner Meldestelle Mitglied der Egmont Group werden kann, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden. Grundsätzlich²⁴ muss das Land über

²⁴ Details hierzu können im Internet im Papier „Procedure for being recognised as an Egmont Group Financial Intelligence Unit“ unter www.egmontgroup.org/procedure_for_being_recognised.pdf nachgelesen werden.

fundierte gesetzliche Grundlagen betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen und eine „Financial Intelligence Unit (FIU)“ haben, welche der Definition der Egmont Gruppe entspricht, die da lautet:

“A central, national agency responsible for receiving, (and as permitted, requesting), analysing and disseminating to the competent authorities, disclosures of financial information:

- (i) concerning suspected proceeds of crime and potential financing of terrorism, or*
- (ii) required by national legislation or regulation,*

in order to combat money laundering and terrorism financing.”

Im Weiteren muss die FIU-Kandidatin den Willen haben, in die Egmont Gruppe aufgenommen zu werden. Sie muss auch zum Informationsaustausch mit anderen FIUs befähigt und vor allem operationell sein. Ob eine FIU-Kandidatin einen operationellen Status hat - also nicht nur auf dem Papier, sondern effektiv existiert und operationell tätig ist - wird durch eine „Sponsor-FIU“ anlässlich eines „on-site“-Besuches geprüft. Jede FIU, die Mitglied der Egmont Gruppe ist, kann „Sponsor-FIU“ für eine FIU-Kandidatin sein. Übernimmt die Sponsor-FIU diese Aufgabe, so ist sie auch verantwortlich für die fachliche Unterstützung der FIU-Kandidatin im Rahmen des Aufnahmeprozesses, indem sie beispielsweise beim Ausfüllen des Fragebogens²⁵, welcher als Grundlage für eine Aufnahme in die Egmont Gruppe dient, behilflich ist. Die MROS war im Jahr 2004/2005 „Sponsor-FIU“ für die FIU-Kandidatin aus Montenegro, welche anlässlich der Plenarsitzung 2005 als Mitglied aufgenommen wurde. Vorgängig hierzu besuchte die MROS im März 2005 die FIU von Montenegro vor Ort in Podgorica.

Die vollständige Liste aller Egmont Gruppen Mitgliedstaaten kann unter www.egmontgroup.org/list_of_fius.pdf eingesehen werden.

5.2.2 Vorteile der Egmont Gruppe²⁶

Die Egmont Gruppe existiert seit 1995 und erhielt ihren Namen nach dem Ort ihrer Gründungssitzung in Brüssel, dem Egmont-Palast²⁷. Seither wächst die Egmont Gruppe stetig an und kann somit die Idee eines weltweiten Netzwerkes von FIUs weiter ausbauen. Bis heute sind Länder aus allen Kontinenten vertreten, wobei nach wie vor

²⁵ „Questionnaire“ einsehbar unter www.egmontgroup.org/membership_questionnaire.pdf

²⁶ „Benefits of Egmont Group membership“ einsehbar unter www.egmontgroup.org/BenefitsOfEgmontMembership.doc

²⁷ MROS ist seit 1998 Mitglied der Egmont Gruppe

Afrika mit gerade drei FIUs (Ägypten, Mauritius und Südafrika) am schwächsten vertreten ist. Die Idee, die hinter der Egmont Gruppe steht, ist einerseits der Ausbau eines gesicherten Informationsaustauschs unter FIUs nach allgemein anerkannten Grundsätzen des vertrauensvollen Umgangs mit Informationen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Landesrechts. Andererseits soll die Egmont Gruppe auch eine internationale Plattform bilden, um die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung global zu diskutieren. Dabei steht der operationelle und nicht der politische Gedankenaustausch im Vordergrund, wobei natürlich der Einfluss der Egmont Gruppe auf andere Foren, wie beispielsweise die FATF²⁸, nicht unbeachtlich ist. Die Egmont Gruppe hat heute einen „Beobachterstatus“ innerhalb der FATF und nimmt in dieser Funktion regelmässig an den Plenarsitzungen teil. Im Weiteren geht es der Egmont Gruppe auch darum, die FIUs hinsichtlich der Erkennung von neuen Typologien²⁹ der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen und die Effizienz der operationellen Tätigkeit einer FIU mittels Ausbildungsanlässen (Seminarien und Workshops) zu fördern.

5.2.3 Internationales Bulletin der Egmont Gruppe

Seit Oktober 2005 veröffentlicht die Egmont Gruppe auf ihrer Homepage³⁰ neu das so genannte „International Bulletin“, ein Informationsblatt, welches Einsicht in die Aktivitäten der Egmont Gruppe geben und somit das öffentliche Interesse an ihrer Arbeit steigern soll.

5.3. GAFI/FATF

5.3.1 Die Schweiz in der Beurteilung

Allgemeines:

Nachdem die im Jahr 2003 überarbeiteten 40 Empfehlungen der GAFI und die im Jahr 2001 ergangenen Spezialempfehlungen zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet worden waren, leitete die GAFI einen neuen Zyklus von Länderexamen ein. Anhand der 2004 eingeführten Kriterien wurden 2004/2005 bereits Belgien, Norwegen, die Schweiz, Australien und Italien beurteilt.

²⁸ „Financial Action Task Force on Money Laundering“ www.fatf-gafi.org

²⁹ vgl. hierzu „Egmont 100 Sanitised Cases“ unter www.ctif-cfi.be/en/typo/egm/100casesgb.pdf

³⁰ fehlt

Das Gremium, das die Beurteilung vornahm, bestand aus Fachleuten aus Belgien, Kanada, Frankreich und den USA. Die Schweizer Behörden aus den Bereichen der Gesetzgebung, Prävention und Repression waren Anfang 2004 aufgefordert worden, spezifische Fragen über die Vorkehrungen zu beantworten, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung getroffen worden waren. In einer zweiten Phase trafen sich im Frühling 2005 Fachleute während rund zwei Wochen mit den massgeblichen Vertretern des Bundes, der Kantone und der Wirtschaft.

Im Frühling 2005 wurde die erste Fassung des von der GAFI verfassten Beurteilungsberichts veröffentlicht. Nach und nach wurde der Bericht durch eine Reihe von ergänzenden oder berichtigenden Expertenbeiträgen vervollständigt. Kurz bevor die GAFI-Vollversammlung tagte, in der der Bericht über die Massnahmen, die die Schweiz getroffen hatte, verabschiedet werden sollte, reiste eine Schweizer Delegation zweimal nach Paris, um mehrere Punkte zu diskutieren, über die Meinungsverschiedenheiten herrschten. Die aus hochrangigen Vertretern der Regierung und Behörden bestehende Delegation erhoffte sich, in diesen Diskussionen die Bewertung, welche die GAFI über die Schweiz abgab, positiv beeinflussen zu können.

Noch bis kurz vor der GAFI-Vollversammlung am 13. Oktober 2005, bei der der Bericht über die Schweiz verabschiedet werden sollte, wurde an der Endfassung des Berichtes gefeilt. Die verabschiedete Fassung und die Zusammenfassung können unter der Website der GAFI (www.fatf-gafi.org³²) abgerufen werden. Es würde den Rahmen des MROS-Berichts sprengen, wollte man an dieser Stelle auf die einzelnen Bereiche eingehen, die der GAFI-Bericht beleuchtet. Die folgenden Abschnitte sind deshalb lediglich den von der GAFI beurteilten Arbeitsbereichen gewidmet, die unmittelbar mit der Tätigkeit der MROS zu tun haben.

Die Beurteilung der von der MROS geleisteten Arbeit

Hinsichtlich der Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen (GAFI-Empfehlung 13) erhielt die Schweiz die Note PC (teilweise konform). Die Bewertungsspanne reicht von C (konform), über LC (weitgehend konform) und PC (teilweise konform) bis zu NC (nicht konform). Moniert wurde, dass das Geldwäschereigesetz (GwG) der rechtlichen Grundlage entbehrt, wonach bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eine Meldung erstattet werden muss. Diese Meldepflicht wird im Zuge der Revision des GwG und nachdem nun die 40 Empfehlungen des GAFI verabschiedet worden sind, eingeführt werden. Die Feststellung des GAFI ist nicht unberechtigt. Nichtsdestoweniger hat die Schweiz den Beweis antreten können, dass die Schweizer Finanzintermediäre nach den Ereignissen im Jahr 2001 ihrer Verpflichtung in grossem Masse nachgekommen sind, bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung Meldung zu erstatten (siehe Punkt. 2.2).

³¹ http://www.fatf-gafi.org/document/32/0,2340,en_32250379_32236982_35128416_1_1_1_1,00.html

³² http://www.fatf-gafi.org/document/32/0,2340,en_32250379_32236982_35128416_1_1_1_1,00.html

Die GAFI kritisierte aber das Schweizer Meldesystem von verdächtigen Finanztransaktionen in verschiedener Hinsicht. Vor allem die Anzahl der Meldungen sei angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz vergleichsweise bescheiden. Moniert wird auch, dass die Vermögenswerte blockiert werden wenn eine Meldung erstattet wird und dass neben der Meldepflicht auch noch ein Melderecht existiert.

Bei den Fachleuten des GAFI fanden die Argumente der Schweiz, die vor allem auf der Qualität der Meldungen basierten, kaum Gehör: Nämlich dass die nach dem Schweizer System erstatteten Meldungen in der Regel mehr als gerechtfertigt sind, weil sie auf einen begründeten Verdacht hin gemacht werden und dass im internationalen Vergleich sogar eine recht ansehnliche Zahl an Fällen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Nicht geteilt wurde ausserdem auch die Auffassung der Schweiz, wonach die Qualität der Meldungen und eine effiziente Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung von einer sofortigen Vermögenssperre durch die Finanzintermediäre abhängt.

Auch wenn die Meldepflicht und das Melderecht in verschiedenen Gesetzen geregelt werden (die Meldepflicht ist im GwG verankert, das Melderecht im StGB) lässt es sich statistisch belegen, dass die Finanzintermediäre in der Praxis oft auch von dem Melderecht Gebrauch machen.

Die Experten waren auch der Ansicht, dass der Finanzintermediär im Fall einer Verdachtsmeldung nur ungenügend vom Gesetz geschützt wird. Nur wenn ein Finanzintermediär beweisen kann, dass er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist, kann eine allfällige Strafe und / oder Haftung ausgeschlossen werden.

Die GAFI-Gutachter finden es daher analog der Empfehlung 14 als wünschenswert, dass der meldende Finanzintermediär auch vom Gesetz geschützt wird, wenn er eine Verdachtsmeldung gestützt auf seinen guten Glauben erstattet und zum Zeitpunkt der Meldung nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Dieser Unterschied zwischen dem guten Glauben und der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ist jedoch oft fließend und kann in der Praxis nur schwierig nachgewiesen werden.

Die generelle Umsetzung der Aufgaben der MROS (Empfehlung 26) wurde als weitgehend konform (LC) befunden. Anlässlich ihres Besuchs bei der MROS, bewerteten die GAFI-Experten in erster Linie den Personalbestand, die Organisation, die Statistiken, und das verwendete didaktische Material.

Auch die Anwendung der 40 Empfehlungen und die Zusammenarbeit unter den FIUs wurde als weitgehend konform (LC) beurteilt. Erzielt wurde diese gute Beurteilung nicht zuletzt dank den ausführlichen Statistiken zu den Anfragen anderer FIUs, welche die MROS im Rahmen ihrer Tätigkeit bearbeitet hat (siehe Punkt 2.3.14 et 2.3.15).

Schnitt die Schweiz in der GAFI-Beurteilung in einigen Punkten auch nur durchschnittlich ab, so bestätigt jedoch das Gesamtbild, dass das Schweizer Rechtssystem in seinen Hauptpunkten (risikorelevanter Ansatz, Selbstregulierungsbehörden, KYC, Strafverfolgung) den GAFI-Kriterien vollauf entspricht. Die bemängelten Punkte werden im Zuge der Neuausrichtung der Schweiz hinsichtlich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäscherei wie auch in der laufenden Revision des GwG berücksichtigt werden.

5.3.2 GAFI-Typologien

Im Auftrag der Vollversammlung nahmen die Fachleute der GAFI-Mitgliedstaaten an einer Expertentagung zu den Typologien teil. Auch die MROS war mit einer Person, die Kontrollstelle mit zwei Personen, vertreten. Die Veranstaltung fand vom 28. bis am 30. November 2005 in Rio de Janeiro statt. Hier eine Übersicht über die von der GAFI-Arbeitsgruppe diskutierten Themen, über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und über die daraus resultierenden Folgearbeiten:

- New payment methods: Diskutiert wurden neue Zahlungsformen, wie sie für die Geldwäscherei und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten und wie diese Zahlungen überwacht werden könnten. Auch Kreditkarten, Mobiltelefonkarten und Online-Zahlungssysteme werden den neuen Zahlungsmethoden zugeteilt. Erste Erfahrungen haben bereits gezeigt, dass von diesen neuen Zahlungsmethoden immer mehr Gebrauch gemacht wird. Im selben Masse nimmt aber auch die Gefahr des Missbrauchs zu.
Die »40 Empfehlungen« der GAFI decken diese neuen Zahlungsformen bereits ab (Empfehlungen 8 und 23 wie auch die Spezialempfehlung VI). Von besonderer Bedeutung wird es sein, die Anbieter solcher Zahlungsmethoden in ein kontrollierendes Regelwerk einzubinden. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe wird im Jahr 2006 abgeschlossen werden.
- Misuse of corporate vehicles: Diese Arbeitsgruppe hat sich vor allem mit juristischen Personen und anderen rechtlichen Konstrukten, insbesondere Offshore-Gesellschaften, befasst. Von zentraler Bedeutung war die Frage, wer an diesen gesellschaftsrechtlichen Gebilden letztendlich Nutzniesser und wirtschaftlich Berechtigter ist (Empfehlung 5) und wie diese Person eruiert werden kann. Leider sind diese Arbeiten noch nicht sehr weit fortgeschritten. Denkbar ist, dass Kriterien ausgearbeitet werden, um Gebilde mit einem legitimen Geschäftszweck von denjenigen, welche kriminelle Aktivitäten bezwecken, einfacher unterscheiden zu können. Ein erster Arbeitsbericht wird bei der Vollversammlung im Juni 2006 vorgelegt werden.
- Money laundering and Terrorism financing trends and indicators: Diese Arbeitsgruppe besteht bereits seit 2004. Gleichzeitig mit dem Wechsel des Vorsitzes hat diese Gruppe ihre Ziele nun darauf ausgerichtet, neue Tendenzen

und Indikatoren zu definieren, welche die frühzeitige Erkennung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fördern. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann deren Bekämpfung an neue Gegebenheiten angepasst werden. Die Bestrebungen gehen in Richtung einer Datenbank, die möglichst vielen Stellen offen steht und Informationen über alle in der Praxis beobachteten Formen der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wie auch Hinweise auf die entsprechenden Indikatoren enthält. Gespeist würde diese Datenbank von den Anwendenden. Die Kriterien, nach denen diese Informationen gespeichert werden, sind noch nicht festgelegt. Welcher Personenkreis auf diese Daten Zugriff erhalten soll, ist zurzeit ebenfalls noch offen. Ein Zwischenbericht wird im Juni 2006 erwartet.

- Trade-based money laundering: Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe haben sich mit den Möglichkeiten befasst, die illegale Herkunft von inkriminierten Vermögenswerten mit Hilfe von verschiedenen Instrumenten des internationalen Handels zu verschleiern. In der Praxis wird Geld gewaschen, indem bei der Ein- oder Ausfuhr von Gütern falsche Angaben über den Preis, die Menge oder die Qualität gemacht werden. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit erst kürzlich aufgenommen. In einem ersten Schritt hat sie einen Fragebogen erarbeitet, welcher den Teilnehmerstaaten zur Beantwortung unterbreitet wurde. Die Teilnehmer erhalten so die Möglichkeit, Informationen beizusteuern und über ihre eigenen Erfahrungen zu berichten.

6. Internet - Links

6.1. Schweiz

6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/d/themen/geld/Formular-d.doc	Meldeformular MROS

6.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.ebk.admin.ch/	Eidgenössische Bankenkommission
http://www.bpv.admin.ch/	Bundesamt für Privatversicherungen
http://www.gwg.admin.ch/	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermediaires Financieres (ARIF)
http://www.oadfct.ch/	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg
http://www.swisslawyers.com/	SRO-Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
http://www.leasingverband.ch/	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.stv-usf.ch/	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/htm/htm_d/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.sro-vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

6.1.5 Weitere

http://www.ezv.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft

6.2. International**6.2.1 Ausländische Meldestellen**

http://www.fincen.gov/	Financial Crimes Enforcement Network/USA
http://www.ncis.co.uk	National Criminal Intelligence Service/United Kingdom
http://www.austrac.gov.au	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
http://www.ctif-cfi.be	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
http://www.justitie.nl/mot	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
http://www.fintrac.gc.ca/	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

6.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf.org	Caribbean Financial Action Task Force

6.3. Weitere Links

http://www.europa.eu.int	Europäische Union
http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol
http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsamer Internetauftritt d. Schweiz. Polizei